Nr. 6 Breslau, den 6. Februar 1937 18. Jahrgang

Schlesiens Handwerk

Amtliches Organ des Landeshandwerkmeisters, der Handwerkskammer Breslau, Liegnitz und Oppeln, ihrer 49 Kreishandwerkerschaften und 737 Innungen.
Verlag und Anzeigenannahme: Breslau 5, Museumplatz 16 / Fernruf 21308

Aus dem Inhalt:

Der Handwerker bei der Arbeit 68
Ländliche Regiebetriebe 81
Arbeitstagung der schlesischen Handwerkerführung 82
Gauamtsleiter v. Streitschwerdt 84
Handwerk und neue Ehrengerichtsordnung. 84
Denunzianten. 85
Neues Brauchtum im Handwerk 86
Briefkasten 87
Die baugewerbliche Tarifordnung 91
Bekanntmachungen 94
Bücherschau 96

Ländliche Regiebetriebe.

In diesem Jahre ist das Handwerk erstmalig mit einer ausgedehnten Schau auf der „Grünen Woche" vertreten. Es wird ein Verdienst des Deutschen Handwerks in der DAF. bleiben, daß es den Klagen des Handwerks über die Auswirkungen ländlicher „Regiebetriebe", die bisher offensichtlich zum größten Teil verhallten, nun endlich ihre positive Grundlage gegeben hat, indem es sie mit der Leistungsfähigkeit des Handwerks begründete. So zeigen die Metallhandwerker ihre Wichtigkeit für die Landmaschineninstandsetzung und das Schmiedehandwerk, daß es mehr kann als nur Pferde beschlagen: nämlich Kunstschmiedearbeiten zur Förderung der bäuerlichen Wohnkultur liefern. Auch die Holzhandwerker sind mit einer umfangreichen Schau vertreten. Neu ist insbesondere, daß das Böttcherhandwerk Jauchefässer, Milchkannen usw., die bisher fast ausschließlich aus Zink hergestellt wurden, als Holz zeigt, die in zahlreichen Fälllen sogar leistungsfähiger und dauerhafter als die bisherigen Geräte sind. Auch an diesem Beispiel offenbart sich die Leistungsfähigkeit des Handwerks in der Umstellung, denn noch Anfang 1936 waren Klagen darüber zu hören, daß Böttcherwaren in steigendem Umfange durch Metallwaren verdrängt würden. Abgesehen davon werden gerade auch diese Dinge im Zeichen des Vierjahresplanes und der Umstellung auf einheimische Rohstoffe, die wir ausreichend zur Verfügung haben, wohl noch eine besondere Bedeutung erhalten.

Der Leiter des Deutschen Handwerks in der DAF., Pg. Paul Walter, erklärte anläßlich der Vorbesichtigung der „Grünen Woche", er hoffe, „daß unsere verschiedenen Ausstellungen den deutschen Bauern von den Fortschritten überzeugen, die das Handwerk seit der Machtergreifung in stiller, zäher Arbeit gemacht hat. Wir hoffen aber auch, daß das Handwerk als Helfer des Bauern bei diesem das notwendige Verständnis für den eigenen Lebenskampf findet und daß aus einem so gewordenen Kameradschaftsgefühl jene Voraussetzungen entstehen, die neben der Sicherung unserer Ernährung eine wertvolle Hilfe zum Gelingen des Vierjahresplanes gewährleisten."

Wir brauchen in unserer Volkswirtschaft ein gesundes Handwerk, welches alle ihm innewohnenden schöpferischen Kräfte zur vollen Entfaltung bringen kann. Ein technischer Fortschritt — wie wir ihn heute mehr denn je brauchen — wird aber nur in verhältnismäßig seltenen Fällen bei der Reparatur bereits vorhandener Maschinen und Geräte gefunden, sondern in weit stärkerem Maße bei der Bastelei und der Neuanfertigung.

Es liegt deshalb im eigenen Interesse der Landwirtschaft, dem Handwerk und insbesondere dem ländlichen Handwerk Gelegenheit zur Entfaltung seiner Leistungsfähigkeit zu geben, denn nur hier können wir auch zur technischen Verbesserung kommen — nicht aber in den Regiebetrieben.

Im einzelnen hört man zum Thema Regiebetriebe: „Dem Müllerhandwerk haben die zahlreichen bäuerlichen Schrotmühlen große Arbeitsmöglichkeiten entzogen" — das ist ein Satz, der in den Berichten über die wirtschaftliche Lage des Handwerks, die der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag vierteljährlich herausgibt, häufig wiederkehrt. Das Schmiedehandwerk klagt über die von einzelnen Landwirten, aber auch von mehreren Bauern gemeinsam errichteten Regieschmieden, das Stellmacherhandwerk berichtet, das die landwirtschaftlichen und die Siedlungsgenossenschaften neuerdings auch Wagen und Ackergeräte liefern oder daß Unternehmungen aus alten Kraftfahrzeugen landwirtschaftliche Wagen zusammenbauen. Noch im Bericht über das 4. Vierteljahr 1936 wurde mitgeteilt, daß noch in der letzten Zeit neue Regiebetriebe innerhalb der Landwirtschaft errichtet worden seien.

Bedeutet an sich schon die Tätigkeit dieser Betriebe für das Handwerk eine Erschwerung und eine Einengung seines Lebensraumes, so wird die Lage noch dadurch verschärft, daß ein großer Teil von Handwerksbetrieben durch das landwirtschaftliche Entschuldungsverfahren in Schwierigkeiten gekommen ist, also einen Ausgleich durch größere Aufträge sehr gut gebrauchen könnte. Hier ist an sich schon im März 1936 durch gemeinsame Richtlinien des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichsjustizministeriums eine Bevorschussung bestimmter karablösungsberechtigter Handwerker- und Lieferantenforderungen aus den der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt zur Verfügung stehenden Mitteln sichergestellt worden, die teilweise bis zu 50 v. H. der Forderungen geht. Im Grunde genommen ist dies jedoch nur ein Tropfen auf den heißen Stein; denn solange nicht die grundsätzliche Aenderung durch den Abbau der ländlichen Regiebetriebe erfolgt, wird sich die Lage des Handwerks in ländlichen Gebieten nur verhältnismäßig wenig verändern. „Das Schmiedehandwerk" — so hieß es noch im 2. Vierteljahresabschnitt 1936 — „leidet noch unter den Schwierigkeiten, die ihm durch die Um- und Entschuldungsverfahren der Landwirtschaft erwachsen sind. Alle Bemühungen des Schmiedehandwerks, durch Vereinbarungen mit dem Reichs-

nährstand die dem Schmiedehandwerk sehr schädliche Regietätigkeit der Bauern und Landwirtschaft zu beseitigen, scheiterten bisher an der Ablehnung der einzelnen Landwirte, die Regiebetriebe unterhalten."

In neuerer Zeit zeigen sich nun aber auch noch gewisse strukturelle Verschiebungen, die es an sich immer geben wird und mit denen auch das Handwerk immer wird rechnen müssen. So wird berichtet, daß die Bauern, die früher gern „durch Neubauten ihren Wagenpark ergänzten, mit dem Kauf von landwirtschaftlichen Maschinen beschäftigt sind." An sich hätte hier das Stellmacherhandwerk durch die zeitweilige Aufnahme landwirtschaftlicher Maschinen eine gewisse Ausgleichsmöglichkeit gehabt. Diese ist ihm jedoch dadurch wieder genommen worden, daß Siedlungs- und landwirtschaftliche Genossenschaften sich ihrerseits mit weit größerem Erfolg dem Verkauf von Ackergeräten und Maschinen zuwandten. Und diese wurden dann wieder großenteils in Regiebetrieben — wenn es notwendig wurde — repariert. J. B. D.

Arbeitstagung der schlesischen Handwerkerführung.

Wi-. Am Montag, dem 1. Februar, traf sich Schlesiens Handwerkerführung zu einer inhaltsreichen Arbeitstagung, die sich in drei Hauptabteilungen gliederte. Um 11 Uhr fand eine Drei-Kammertagung, also eine gemeinsame Aussprache über aktuelle Fragen im engeren Kreise der drei schlesischen Handwerkskammerpräsidenten mit ihren Mitarbeitern statt. Um 13 Uhr begann im Adolf-Hitler-Saal die Kreishandwerksmeistertagung aller schlesischen Kreishandwerksmeister im Beisein der Kammerpräsidenten und deren Geschäftsführer. Die Kammerpräsidenten und Kreishandwerksmeister nahmen dann um 15 Uhr an einer Arbeitstagung der mittelschlesischen Obermeister teil. Alle Tagungsteilnehmer trafen sich dann gegen 19 Uhr im Festsaal des Hauptbahnhofes zu einem Kameradschaftsabend.

Im Meisterzimmer:

Aussprache der Kammerpräsidenten und Geschäftsführer.

Im engeren Kreise wurden im Meisterzimmer der Handwerkskammer zu Breslau über eine Reihe wichtiger und aktueller Fragen gesprochen. Teils handelte es sich um Vorbesprechungen für die anschließenden Tagungen mit den Kreishandwerksmeistern und mittelschlesischen Obermeistern, teils um Herbeiführung einer grundsätzlichen Uebereinkunft bei der Behandlung wichtiger Anordnungen. Unter Leitung von Landeshandwerksmeister Bittner wurde das inhaltsreiche Programm kurz und sachlich durchgearbeitet, sodaß es möglich war, nach Ablauf der vorgesehenen Zeit zur Tagung der Kreishandwerksmeister zu gehen.

Im Adolf-Hitler-Saal:

Die Kreishandwerksmeister sprechen sich offen aus.

Die Tagung der Kreishandwerksmeister hatte ihre besondere Note dadurch, daß sich die Kreishandwerksmeister offen über das, was sie besonders bewegte, aussprechen konnten. Von dieser Aussprache wurde reichlich Gebrauch gemacht. Sie führte auch zu dem positiven Ergebnis, daß überall in Schlesien der gute Wille zu einer energischen Aufbauarbeit vorhanden ist und daß man überall seitens der Kreishandwerksmeister bemüht ist, irgendwelche Differenzen, die nur aus Mißverständnis entstanden sein können, zu beseitigen. Zu den wichtigsten Problemen gehörte die Lehrlingsfreisprechung und die Verleihung von Meisterbriefen. Hierbei berichteten einige Kreishandwerksmeister über ihre Erfahrungen in ihrem Kreise. Besonders bemerkenswert war der Bericht des Kreishandwerksmeisters Bock-Haynau, der bereits früher die 13 Innungen seines Arbeitsbereiches zusammengezogen hatte und mit etwa 150 Lehrlingsaufnahmen, ähnlich viel Freisprechungen und Verleihungen von 40 Meisterbriefen in Gegenwart aller Obermeister eine gediegene Handwerksfeier durchgeführt hatte. Mit großer Sorge beobachtet man das Wiederanwachsen von Regiebetrieben auf dem flachen Lande, die deshalb unverständlich sind, weil von zuverlässig rechnenden Betriebsinhabern, die ihre Regiebetriebe aufgelöst haben, rechnerisch festgestellt wird, daß sie günstiger mit der Auftragserteilung an Handwerksmeister als mit Regiebetrieben abschneiden.

Die Leitung dieser Kreishandwerksmeistertagung hatte ebenfalls Landeshandwerksmeister Bittner, der in Rückblick und Ausblick nachwies, daß die Lage des schlesischen Handwerks vor allen Dingen dank des Verständnisses und der Hilfe unseres Gauleiters Wagner und auch des Gauleiter-Stellvertreters Bracht dem schlesischen Handwerk gegenüber durchaus hoffnungsfreudig ist. Der Landeshandwerksmeister dankte seinen Kreishandwerksmeistern für ihre Treue und für ihre wertvolle Arbeit.

Im Adler-Saal:

Die mittelschlesischen Obermeister erhalten Richtlinien für ihre Arbeit.

Für die Obermeistertagung waren fünf Vorträge festgesetzt. Syndikus Dr. Klingspor berichtete über die Arbeitstagung der Landeshandwerksmeister, Kammerpräsidenten und Reichsinnungsmeister, die am 21. und 22. Januar in Berlin beim Reichsstand des Deutschen Handwerks stattfand. Den Inhalt seiner gut informierenden Ausführungen hatten wir bereits in der vergangenen Nummer von „Schlesiens Handwerk" im Bericht über die Tagung veröffentlicht.

Der Geschäftsführer des Landeshandwerksmeisters, Dr. Schmidt, sprach über Fragen der Arbeitsbeschaffung, wobei er mit Genugtuung verkünden konnte, daß im allgemeinen die dreizehn schlesischen Landeslieferungsgenossenschaften einen guten Fortschritt machten. Daß überhaupt die handwerklichen Lieferungsgenossenschaften höheren Orts gut anerkannt werden, ging erst in den letzten Tagen wieder daraus hervor, daß die Reichszeugmeisterei der NSDAP. die handwerklichen Arbeiten der Lieferungsgenossenschaften durch Unterschrift vom Reichsschatzmeister Schwarz vertraglich anerkannt hat. Notwendig sind weitere fachliche Schulungen und gerade in den Arbeiten von Lieferungsgenossenschaften eine Heranbildung von Spezialisten.

Syndikus Dr. Stobrawa sprach über Bauträgergesellschaften. Dieses vollständig neue Gebiet werden wir seiner Wichtigkeit wegen in einem Sonderartikel ausführlicher behandeln, da eine hinreichend umfassende Aufklärung über dieses Gebiet im Rahmen der Berichterstattung nicht möglich ist.

Syndikus Dr. Maciejewski besprach Innungs- und Kreishandwerkerschaftsfragen. Anhand der Erfahrungen seiner Praxis zeichnete er ein Bild der Zuständigkeit der Obermeister und der Kreishandwerksmeister. Im Verlauf seiner Ausführungen klärte er eine sehr große Menge von Fragen, über die immer noch Mißverständnisse vorherrschen, auf, sodaß angenommen werden kann, daß die Ausführungen von Dr. Maciejewski zu einem wert-

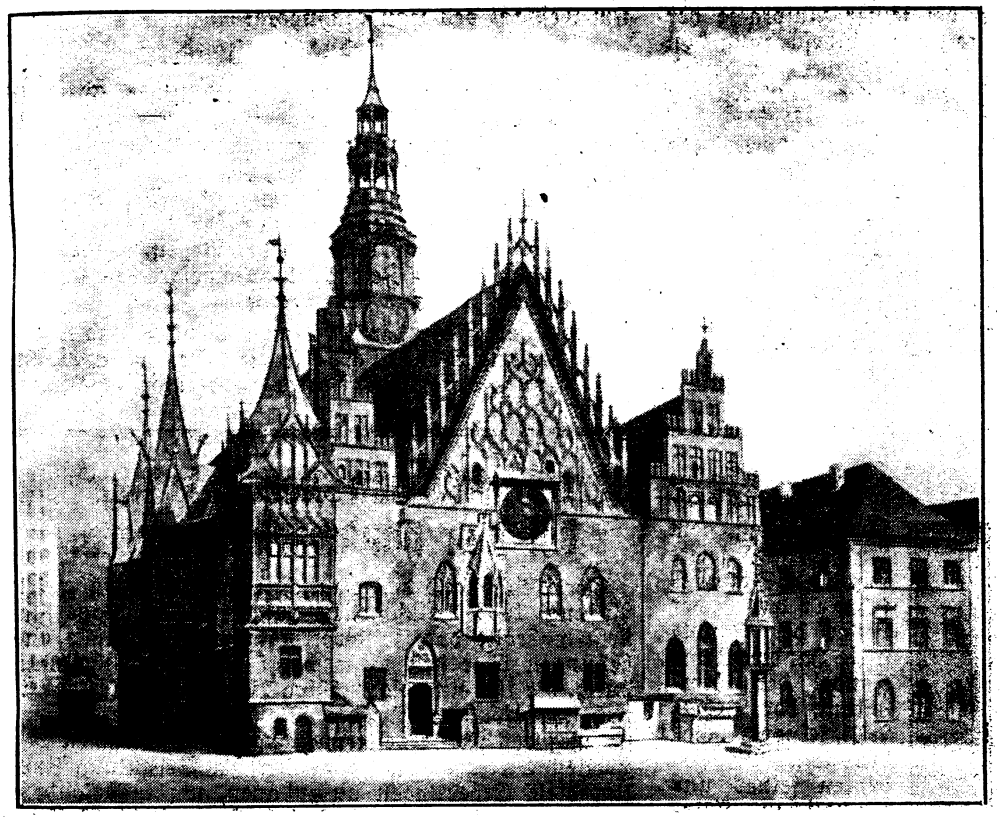

Das hier abgebildete Oelgemälde überreichte Oberbürgermeister Dr. Fridrich dem schlesischen Handwerk als Freundschaftsbeweis.

Photo: Krapp-Breslau

vollen Vorwärtsschreiten auf dem Gebiete der Verwaltung im Handwerk führen werden.

Dipl.-Ing. Piest sprach in Vertretung des beurlaubten Dipl.-Ing. Flacker über die Südost-Messe in Breslau. Das Handwerk will sich an der ersten Breslauer Messe in größerem Umfange beteiligen und zwar, weil das Handwerk sich propagandistisch zeigen will und auch, weil es mitarbeiten will an dem wirtschaftlichen Aufschwung im Südostraume des Reiches. Auch dieses Gebiet wird in nächster Zeit wiederholt in „Schlesiens Handwerk" behandelt werden, sodaß im Rahmen der heutigen Berichterstattung nichts weiter darüber berichtet zu werden braucht.

An der Arbeitstagung der Obermeister nahm Gauhandwerkswalter Kaudewitz teil.

Vorbildliche Freundschaft zwischen Großstadt und Handwerk.

Den Höhepunkt der großen Arbeitstagung im schlesischen Handwerk bildete der Besuch des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Breslau, Dr. Fridrich. Der Oberbürgermeister, der wie der Landeshandwerksmeister in SS.-Führeruniform erschienen war, wurde vom Landeshandwerksmeister zu Beginn der Obermeistertagung im Adler-Saal sehr herzlich willkommen geheißen. Landeshandwerksmeister Bittner dankte dem Oberbürgermeister für seinen Besuch beim Breslauer und schlesischen Handwerk und gab seiner Hoffnung Ausdruck, daß es dem Handwerk gestattet würde, bei den in Aussicht stehenden größeren Bauvorhaben sein schöpferisches Können unter Beweis zu stellen.

Oberbürgermeister Dr. Fridrich überreichte dem schlesischen Handwerk ein Oelgemälde vom Breslauer Rathaus. In einer sehr herzlichen und freundschaftlichen Ansprache betonte der Oberbürgermeister, daß er dieses Bild von dem ehrwürdigen Breslauer Rathaus dem Handwerk mit besonderer Freude übergebe, weil gerade das schöne Breslauer Rathaus ein herrliches Zeugnis handwerklichen Könnens sei. Der Ober-

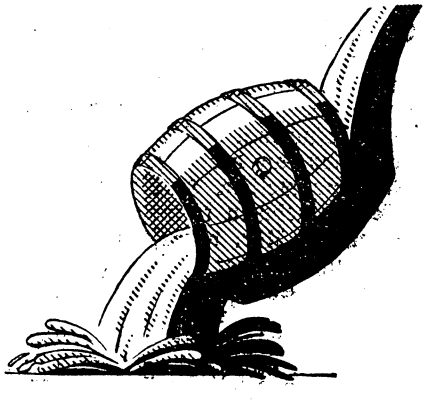

Faß ohne Boden . . .
Faß ohne Sinn
Leben ohne Sparen
Bringt keinen Gewinn.

Deshalb ein Sparkonto
beim
Breslauer
Bankverein
E. G. m. b. H. Gegr. 1896
Blumenstraße 8
Betriebsmittel RM. 5 500 000.-

bürgermeister erinnerte sich bei seiner Ansprache der kürzlich im Rathaus veranstalteten Einbescherung von 200 armen Kindern durch das Breslauer Handwerk. **Seine Ausführungen gipfelten in dem aufrichtigen Wunsche, stets mit dem Handwerk und besonders den schöpferisch arbeitenden Kräften im Handwerk ein gutes Arbeits- und Freundschaftsverhältnis zu erhalten.**

Sichtbar ergriffen von dem vorbildlichen Freundschaftsbeweis des Oberbürgermeisters der Stadt Breslau dankte Landeshandwerksmeister Bittner dafür und versicherte dem Oberbürgermeister, daß das Handwerk immer dafür sorgen werde, durch schöpferische Arbeiten und kulturelle Leistungen unter Beweis zu stellen, daß das Handwerk ein würdiger Freundschaftspartner bleiben wird.

Im Festsaal des Hauptbahnhofs:

Kameradschaftsabend.

Nach anstrengender mit mustergültiger Disziplin durchgeführter Arbeitstagung trafen sich alle Beteiligten zu einem Kameradschaftsabend im Festsaal des Breslauer Hauptbahnhofs, wo bei den Klängen von Musik die einzelnen Obermeister oder Kreishandwerksmeister sich gegenseitig kameradschaftlich unterhalten konnten. Was während der Arbeitstagung wegen der Kürze der Zeit nicht durchgesprochen werden konnte, kam hier zur Aussprache.

Der Obermeister der Breslauer Töpfer- und Ofensetzer-Innung Dietrich, erfreute neben der anwesenden Kapelle durch den Vortrag Lortzing'scher Opernlieder.

Gauamtsleiter v. Streitschwerdt 37 Jahr

Am Sonntag, dem 7. Februar, feiert Pg. von Streitschwerdt, der Leiter der Hauptstelle Handwerk und Handel der Gauleitung der NSDAP., seinen 37. Geburtstag. Wir gedenken seines unermüdlichen Wirkens und entbieten ihm die herzlichsten Glückwünsche. Im Jahre 1935 wurde Gauamtsleiter von Streitschwerdt von Gauleiter Josef Wagner als politischer Führer von Handwerk und Handel nach Schlesien berufen, wo er mit Tatkraft deren politische Ausrichtung als vordringlichste Aufgabe erkannte und auch durchführte.

Handwerk und neue Ehrengerichtsordnung.

Der Reichsstand des Deutschen Handwerks teilt mit: Wie durch Mitteilungen in der Presse bereits bekannt ist, hat der Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister durch Erlaß vom 21. 1. 1937 die Einführung **einer Ehrengerichtsordnung der gewerblichen Wirtschaft** verfügt. Während bisher nur das Handwerk eine berufsständische Ehrengerichtsbarkeit besaß, haben jetzt also auch die übrigen Gruppen der gewerblichen Wirtschaft die Möglichkeit, gegen solche Mitglieder ehrengerichtlich vorzugehen, die die Berufsehre verletzen.

Das **Handwerk** wird von der neuen Ehrengerichtsordnung **nicht berührt.** Für die in der Handwerksrolle eingetragenen (bezw. die nicht eingetragenen, aber zum Halten und Anleiten von Lehrlingen berechtigten) Handwerker kommt als berufsständische Ehrengerichtsbarkeit nach wie vor **allein die handwerkliche Ehrengerichtsbarkeit** in Betracht, die in den Vorschriften der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 15. Juni 1934 ihre **gesetzliche** Grundlage hat.

Vereinheitlichung der Lehrlingsrolle bei den Handwerkskammern.

Der Reichsstand des Deutschen Handwerks führt seit Anfang 1936 halbjährlich auf der Grundlage der Lehrlingsrolle der Handwerkskammern statistische Erhebungen über den Bestand an Handwerkslehrlingen durch, die für eine planmäßige Berufsnachwuchspolitik und insbesondere für die Maßnahmen zur Sicherstellung des Facharbeiternachwuchses im Rahmen des zweiten Vierjahresplanes von großer Bedeutung sind. Um diese Erhebungen auszubauen, um insbesondere genaue Angaben über die soziale Herkunft, die Rassenzugehörigkeit, die Zahl der Lehrlinge, die beim Lehrmeister in Kost und Wohnung aufgenommen sind, u. a. m. zu erhalten, hat der Reichsstand des Deutschen Handwerks Schritte unternommen, die Lehrlingsrolle bei allen Handwerkskammern einheitlich zu gestalten.

Beratungsstand des Reichsstandes auf der Leipziger Messe.

Während der Dauer der Leipziger Frühjahrsmesse (28. Februar bis 8. März) unterhält der Reichsstand des Deutschen Handwerks wieder einen Auskunfts- und Beratungsstand auf dem Gelände der Technischen Messe und Baumesse in **Halle 20.** Der Beratungsstand dient sämtlichen die Messe besuchenden Handwerkern zur Beratung in betriebstechnischen und -wirtschaftlichen Fragen, über Beteiligung des Handwerks als Aussteller und jetzt zum ersten Male auch über Ausfuhrfragen und zum Nachweis bestimmter Erzeugnisse und Aussteller.

Zusammen mit dem Deutschen Handwerksinstitut veranstaltet der Reichsstand für die Leiter und für die Vertrauensleute der Gewerbeförderungsstellen Arbeitstagungen. Die Arbeitstagung **für die Leiter** findet am **Freitag, dem 5. März, um 10 Uhr** (voraussichtlich im großen Sitzungssaal der Handwerkskammer Leipzig, Lessingstraße 7), statt. Die Tagung für die die Leipziger Messe besuchenden **Vertrauensleute** der Gewerbeförderungsstellen, an der alle in Leipzig anwesenden Bezirksinnungsmeister, Kreishandwerksmeister und Obermeister teilnehmen können, ist für **Freitag, den 5. März, um 15 Uhr,** vorgesehen. Die Teilnahme an der Tagung, bei der auch die Leiter der Gewerbeförderungsstellen anwesend sind, muß der jeweiligen Gewerbeförderungsstelle gemeldet werden, die die Meldungen an das Leipziger Messeamt weitergibt.

Am Donnerstag, dem 4. und Freitag, dem 5. März, vormittags veranstaltet das Leipziger Meßamt für die Vertrauensleute **besondere Führungen** durch die Messe. Die Teilnahme hieran muß ebenfalls der jeweiligen Gewerbeförderungsstelle gemeldet werden.

Denunzianten?

Frau Zickedraht läßt ihre Kleider gewohnheitsmäßig von Schwarzarbeitern machen. Frau Lehmann weiß das, aber sie zeigt es nicht an. Sie ist doch keine Denunziantin!

Funke pfeift auf die Bestimmungen über Sonntagsruhe oder Arbeitszeit. Seine Kollegen ärgert das, denn es kostet sie Kunden, also bares Geld, aber soll man Funke anzeigen? Unkollegial sein, sich als Denunziant brandmarken lassen?

Eiermann macht ein neues Geschäft auf. Ohne Genehmigung. Es wird sich schon finden. Und wenn ihn einer denunzieren sollte — Eiermann hat die größte Klappe der ganzen Gegend. Er wird schon dafür sorgen, daß von dem Denunzianten kein Hund mehr ein Stück Brot nimmt.

Die Reihe läßt sich beliebig verlängern. „Der größte Lump im ganzen Land, das ist und bleibt der Denunziant!" Wer kennt es nicht noch aus der Kriegszeit, das liebliche Sprüchlein?

Natürlich finden sich immer noch Leute, die Verstöße anzeigen. Sind das alles Denunzianten? Verdienen sie alle unsere Verachtung? Denn daß wir den Denunzianten verachten, darüber sind wir uns doch klar?

Es gab einmal eine Zeit, da stand der Staat auf der einen Seite und der Staatsbürger auf der anderen. Und dann spielten sie Katze und Maus miteinander. Höchste Freude des Staatsbürgers: Den Staat und seine Diener so richtig auf die Schippe zu nehmen. Wer das fertigbrachte, war ein Held. Wer ihn anzeigte, ein Lump, ein Denunziant.

Heute wissen wir das doch besser. Der Staat — das sind wir. Die Gesetze des Staates — unser Schutz. Wer sie übertritt, braucht nicht immer gleich ein schlechter Mensch zu sein, aber jedenfalls irrt er. Wenn es geht, soll man ihm das zunächst selbst sagen, hilft es nicht, oder ist es ein schwerer Verstoß, dann muß ein verantwortungsbewußter Volksgenosse die Behörde verständigen.

Wer sich mit dieser Beweisführung immer noch nicht befreunden kann, der überlege weiter: Wenn ich die Gesetze befolge, der andere dagegen nicht, so hat er meist die bessere Verdienstchance. Kein Kunststück! Wer aber die Wettbewerbsbedingungen eigenmächtig zu seinen Gunsten verändert, der nimmt mir Kunden, ja womöglich die ganze Existenz. Habe ich soviel, daß ich den lächelnd zusehen kann? Na also.

Wozu denn die Polizei da ist? Wir wollen ihr nicht Unrecht tun, sie kann nicht überall sein. Zumal auf dem uns so eng berührenden Gebiet der Spezialgesetzgebung, des Gewerbe- und Wettbewerbsrechtes gibt es so unendlich viel, was nur der Fachmann, der direkte Wettbewerber, bemerken und überwachen kann. Es ist sein eigener Schade, wenn er sich für zu gut hält, die Organe des Staates auf diesem Gebiete zu unterstützen. Nachsicht hat hier mit „Volksgemeinschaft" oder „Kameradschaft" nichts mehr zu tun, ob das auch noch so viele glauben.

Wahre Denunzianten sind Angeber um des Angebens willen, Menschen, die die Wahrheit verdrehen oder aufbauschen, um anderen mit hämischer Freude zu schaden. Diejenigen, die aus Achtung vor dem Gesetz und in berechtigtem Selbstschutz den Gesetzesbrecher zur Strecke bringen helfen, darf man nicht „Denunzianten" schimpfen und der Verachtung preisgeben. Gerade im Handwerk sind sie vielmehr wertvolle Helfer bei der Wiedereinführung einer sauberen, ehrbaren Gesinnung, solange sie wahr und gewissenhaft bleiben.

Hier tut eine innere Umstellung not. Ohne die tätige Mithilfe aller Volksgenossen bleiben viele Gesetze nur ein Stück Papier. Wir erwarten, daß unser Staat unsere Existenzen schützt. Dazu tue jeder das seine! Cabo.

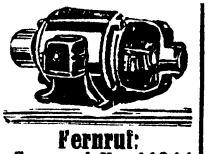
Fernruf: Sammel-Nr. 44244

Elektromotoren
Motor-Reparaturen
Hartrumpf & Co.
Motoren-Reparaturwerk
Matthiasstraße 39

Wann darf ein Lehrmädchen körperlich untersucht werden?

In einem Geschäft, in welchem ein Mädchen von 17 Jahren als Lehrmädchen gegen Taschengeld beschäftigt worden war, wurde eines Tages in der Ladenkasse ein 50-Mark-Schein vermißt. Als die Lehrherrin und ihre Tochter das Lehrmädchen körperlich untersuchen wollten, war das Lehrmädchen damit nicht einverstanden. Die Lehrherrin und ihre Tochter machten gleichwohl den Versuch, das sich sträubende Mädchen zu untersuchen; bei dieser Gelegenheit wurde dem Mädchen ein Teil der Wäsche zerrissen. Das Mädchen entfernte sich aus dem betreffenden Geschäft, da man ihm Diebstahl vorgeworfen habe. Während das Arbeitsgericht den Anspruch des Mädchens auf Ersatz für die zerrissene Wäsche und Taschengeld abwies, sprach ihm das Landesarbeitsgericht in Gleiwitz Ersatz für die zerrissene Wäsche, nicht aber für Taschengeld zu und führte u. a. aus, die Lehrherrin sei zu weit gegangen, indem sie gewaltsam gegen das Mädchen vorgegangen sei, ohne fernmündlich polizeiliche Hilfe herbeizurufen, was möglich gewesen sei. Es habe aber kein triftiger Grund für das Mädchen vorgelegen, die Untersuchung abzulehnen. Die Lehrherrin durfte das Mädchen ohne Gewaltanwendung untersuchen; von einer erheblichen Ehrverletzung könne nach Lage der Sache nicht die Rede sein.

Wintertreffen der Breslauer Handwerke

Rosenmontag

8. Februar 1937, 20 Uhr, in allen Räumen d. Schlesiersäle, Morgenau,
(Straßenbahnlinie 4)

Künstlerische Darbietungen — Preisausschreiben: „Wieviel Semmeln hat der Bäckerlehrling in seinem Korb?" — Die Tombola ist heuer „ganz groß" — Tanz — Unterhaltung — Freude — Kameradschaft

Eintrittskarten
bei den Innungen und der Kreishandwerkerschaft

Eintrittspreis: Vorverkauf 60 Pf., Abendkasse 70 Pf.

Ministerpräsident Generaloberst Göring zeigt großes Interesse für handwerkliche Arbeiten auf der Ausstellung der Grünen Woche. Unser Bild zeigt Pg. Göring in Begleitung des Leiters des Deutschen Handwerks in der DAF. Paul Walter bei der Besichtigung einer Neuerung an einer Stellmacherarbeit.

Vorstandssitzung der Handwerkskammer zu Breslau.

Am Donnerstag, den 28. Januar d. Js. trat der Vorstand der Handwerkskammer zu Breslau zu einer Sitzung zusammen, um zu dem Haushaltsplan für das Jahr 1937/38 Stellung zu nehmen. Die mehrstündige eingehende Durcharbeitung des Haushaltsplanes hatte das Ergebnis, daß der Vorstand einstimmig sein Einverständnis erklärte.

Im Anschluß an die Durcharbeitung des Haushaltsplanes nahm der Vorstand noch Kenntnis von dem derzeitigen Vermögensbestand der Handwerkskammer.

Schulung für Stellmacher.

Im Rahmen der Meisterkurse an der Breslauer Handwerkerschule findet in den Monaten März bis Juni 1937 ein Vorbereitungskursus für die Meisterprüfung der Stellmacher statt. Voraussetzung ist, daß sich die erforderliche Mindestteilnehmerzahl von zehn meldet. Nach den Erfahrungen bei den Meisterprüfungen in den letzten Jahren ist das anzunehmen; denn die fachlich-theoretische Schulung der jungen Stellmacher, die die Meisterprüfung ablegen wollen, muß mit allen Mitteln gefördert werden. Der Vorbereitungskursus wird als Wochendkursus durchgeführt. Es wird also jedem Teilnehmer möglich sein, auf Sonntagfahrkarte ohne nennenswerten Arbeitszeitverlust, nach Breslau zu kommen.

Wieviel Semmeln hat der Bäckerlehrling in seinem Korbe?

Wie es schon zur Tradition geworden ist, hat die Kreishandwerkerschaft Breslau für das Wintertreffen der Breslauer Handwerke auch in diesem Jahre eine Preisaufgabe gestellt. Ein Bäckerlehrling trägt einen Korb Semmeln. Wieviel Semmeln sind nun im Korb? Die besten Lösungen werden prämiiert. Die Preisaufgabe ist auf der Eintrittskarte enthalten.

Das Wintertreffen der Breslauer Handwerke findet am 8. Februar 1937 wie alle Jahre in Morgenau in den „Schlesier-Sälen" statt. Die beliebte Tombola ist dieses Jahr „ganz groß". Die künstlerischen Darbietungen enthalten u. a. sehr schöne Tanzgruppen und Ballettvorführungen. Eintrittskarten sind in den Innungsbüros, bei der Kreishandwerkerschaft Breslau und — falls noch Platz — an der Abendkasse erhältlich.

96 Stunden-Doppelwoche.

Zur Arbeitszeitfrage hat der Reichsarbeitsminister in einer Entscheidung über die 96 Stunden-Doppelwoche Stellung genommen. Der Minister betont, daß durch die tarifliche Festsetzung der 48-Stundenwoche zum Ausdruck komme, daß an dem Grundsatz des Achtstundentages festgehalten wird. Dieser Grundsatz werde nicht dadurch verletzt, daß der an einzelnen Werktagen eintretende Ausfall von Arbeitsstunden durch Mehrarbeit an anderen Werktagen der gleichen oder folgenden Woche ausgeglichen wird. Soweit eine tarifliche Regelung nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt, sei somit gegen die Einführung der 96-Stunden-Doppelwoche im Rahmen der Vorschriften der Arbeitszeitordnung auch dann nichts einzuwenden, wenn die wöchentliche Arbeitszeit in der Tarifordnung grundsätzlich auf 48 Stunden begrenzt ist. Die Frage verliere übrigens dadurch an Bedeutung, daß in neuen Tarifordnungen nach den jüngsten Runderlassen des Ministers zu verfahren und die Arbeitszeit möglichst eng an die Arbeitszeitordnung anzupassen sei.

Neues Brauchtum im Handwerk.

Der Leiter des Deutschen Handwerks in der DAF., Pg. Walter, zeigte am 26. Januar 1937 im Marmorsaale des Berliner Zoo Vertretern der Partei, des Staates und des Handwerks die Mustervorführung eines neuen Brauchtums für das deutsche Handwerk. Wie Pg. Walter in seiner Ansprache mitteilte, handelt es sich um Anregungen, die dazu dienen, das Gute im alten handwerklichen Brauchtum mit dem nationalsozialistischen Geist zu verbinden. Unter den Besuchern sah man u. a. Reichsorganisationsleiter Dr. Ley, Reichsführer SS. und Polizeichef Himmler, Reichsamtsleiter v. Renteln, Ministerialdirektor Dr. Wienbeck. Von Vertretern des schlesischen Handwerks waren unter den Zuschauern zu sehen Landeshandwerksmeister Bittner und Gauhandwerkswalter Kaudewitz.

Die Grundgedanken der straff durchgeführten Vorführung, bei der Lehrlingsaufnahmen, Freisprechungen und Meisteranerkennungen gezeigt wurden, liegen darin, daß nicht zu oft derartige feierliche Akte in kleinstem Rahmen stattfinden sollen, sondern vielmehr kreisweise für alle Handwerke zu Ostern und im Herbst. Die Verpflichtung erfolgte über der gesenkten Fahne der DAF. und zwar durch Handschlag mit dem jeweiligen Obermeister des betreffenden Handwerks.

Briefkasten

Anonyme Anfragen u. solche von Nichtbeziehern werd. nicht beantwortet. Rückporto ist fürsorglich beizufügen

133. Reif am Zinkdach.

Frage: Im November letzten Jahres wurde der Rohbau meiner neuen Tischlerwerkstatt fertiggestellt. Als Bedachung wurde verzinktes Pfannenblech benutzt. Fenster und Türen wurden Ende Dezember eingesetzt. Mit dem jetzt einsetzenden Frost zeigte es sich, daß die Innenseite des Zinkdaches mit dickem Reif besetzt war. Trat durch Sonnenbestrahlung eine Erwärmung der Außentemperatur ein, so löste sich der Reif und ging in eine starke Tropfenbildung über. Ist diese Erscheinung auf die Baufeuchtigkeit zurückzuführen, also nur vorübergehend, oder trägt das verzinkte Pfannenblech die Schuld? Ich beabsichtige, um diesem Uebelstand abzuhelfen, an der Unterkante der Sparren eine 20 mm starke, gespundete Holzdecke anzubringen. Es würde somit zwischen Holzdecke und Zinkdach ein ca. 15 cm hoher Hohlraum entstehen. Würde durch diesen Zwischenraum die Reifbildung aufgehoben werden? Oder gibt es andere Möglichkeiten, diesem Uebelstande abzuhelfen? Ist eine Holzdecke für eine Tischlerwerkstatt überhaupt zulässig? Die lichte Höhe des Werkraumes beträgt: 3 m bezw. 3,40 m. O. K. in Kl. Sä. bei Bresl.

Antwort: Leider fehlt in Ihrer Anfrage eine genaue Beschreibung der betr. Baulichkeit bezw. eine Skizze. Wir entnehmen aus Ihrer Anfrage, daß es sich um ein Werkstattgebäude handelt, mit einem schrägen Flachdach steigend von 3 m auf 3,40 m. Die Zinkpfannen sind auf Sparren verlegt und 15 cm hoch. Das Bereifen der Dachunterseite von innen ist in Ihrem Fall in erster Linie eine Folge der noch im Neubau vorhandenen großen Mengen von Feuchtigkeit. Sie müssen aber späterhin beim Betrieb Ihrer Werkstatt mit der Bildung von Schwitzwasser oder Reif bei kühleren Außentemperaturen rechnen. Wirksam kann man diesem Uebelstand dadurch begegnen, daß man die warme Raumluft von dem Zinkpfannenblech fernhält. Am besten geschieht dies in der von Ihnen beabsichtigten Weise, indem von unten an die Sparren eine gespundete Holzschalung angebracht wird. Beim Zusammenbringen derselben besteht allerdings die Gefahr, daß immer noch warme und feuchte Raumluft zwischen Schalung und Pfanneneindeckung gelangt und dort zu Schwitzwasserbildung Veranlassung gibt. Dies könnte dann zu Fäulniserscheinungen am Gebälk bezw. der Schalung führen. Wir empfehlen Ihnen daher, zusätzlich zwischen Sparren und Holzschalung eine feine teerfreie Pappe anzunageln, die dann durch die Schalung genügend Halt bekommt. So erhalten Sie einen völlig dichten Abschluß des Raumes vom Pfannendach. Auf diese Weise werden Sie sicher die Schwitzwasserbildung verhindern und außerdem noch Ersparnis an Heizmaterial erzielen. Es empfiehlt sich, den entsprechenden Zwischenraum in geeigneter Weise nach außen zu entlüften. Dies geschieht durch Anbringen von Entlüftungsschlitzen oder andere entsprechende Vorrichtungen, die allerdings ohne Kenntnis der Baulichkeit nicht näher beschrieben werden können. Auf diese Weise wird der Zwischenraum nach außen richtig entlüftet und es kann nicht zu irgendwelchen Stockungserscheinungen kommen.

Ihre Frage hinsichtlich der baupolizeilichen Bestimmungen möchten wir dahingehend beantworten, daß die glatte Holzdecke weniger feuergefährlich ist als die freiliegenden Sparren und Balken. Es steht Ihnen auch frei, zusätzlich auch noch einen Anstrich des Holzes mit einem feuerhemmenden Mittel auszuführen. Kalkfarbe erfüllt diesen Zweck recht gut und kann den Raum zusätzlich noch erheblich heller machen, als eine allmählich dunkler werdende Holzdecke. Wenn die Baupolizei die von uns angenommene und weiter oben beschriebene bisherige Konstruktion genehmigt hat, so wird sie ohne weiteres auch die Einbringung einer glatten Holzverschalung zulassen.

Für eine genauere Auskunft empfehlen wir Ihnen, Skizzen und ausführlichere Gebäudebeschreibung an die Technische Prüfstelle für das Handwerk, Breslau 16, Hansastr. 1/3, einzusenden. Pi.

134. Erhöhung der Zuschläge für die Anlegung elektr. Lichts ist verboten.

Frage: Es dürfte bekannt sein, daß 1934 die meisten Häuser mit elektr. Licht versehen wurden. So ist auch in meinem Grundstück die Anlage ausgeführt worden.

Es kam s. Zt. eine Einigung zustand, insofern, daß für jede Brennstelle 30 Pfg. bis heute gezahlt werden. Ich bin in dem Glauben, daß die monatliche Zahlung von 30 Pfg. je Brennstelle nur solange gezahlt zu werden braucht, bis die Auslagen und Arbeitszeit für die gemietete Wohnung gedeckt sind.

Nun kommt der Wirt und verlangt, wie aus beiliegendem Schreiben ersichtlich, sozusagen als Zusatzmiete für jede Brennstelle 52 Pfg.

Deshalb wollte ich höfl. ersuchen um Mitteilung, ob der Besitzer gesetzlich berechtigt ist, die Erhöhung der Miete zu fordern. J. B. in B. Bez. Bresl.

Antwort: Die Frage der Zulässigkeit von Zuschlägen für die im Jahre 1934 erfolgte Anlegung der elektrischen Lichtanlage hängt davon ab, ob die gesetzliche oder die vertragliche Miete gilt. Für B. gelten die Vorschriften des Reichsmietengesetzes nicht für Mietverhältnisse über Wohnungen, deren Jahresfriedensmiete RM. 800.— und mehr beträgt. Bei der gesetzlichen Miete kann der Vermieter, der die elektrische Anlage auf eigene Kosten hat ausführen lassen, zur angemessenen Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals eine Zusatzmiete fordern, deren Höhe im Streitfalle vom Mieteinigungsamt festzusetzen ist. Sobald das Kapital getilgt ist, entfällt der Zuschlag. Ob dies der Fall ist, hat im Zweifel auch das Mieteinigungsamt zu entscheiden. Die baulichen Veränderungen zur Erhöhung des Gebrauchswertes müssen auf behördliche Anordnung oder mit Zustimmung der beteiligten Mieter vorgenommen sein. Nach § 13 des Reichsmietengesetzes in der neuen Fassung kann die Zustimmung des unberechtigt widerstrebenden Mieters auf Antrag des Vermieters durch das Mieteinigungsamt ersetzt werden. Nur insoweit trifft das Rundschreiben des Vermieters zu.

Bei der vertraglichen Miete besteht die strenge Bestimmung nicht. Da bei der Vertragsfreiheit nur der Wille der Parteien entscheidet, ist die Vereinbarung eines in tragbaren Grenzen bleibenden, kleinen Zuschlages nicht zu beanstanden.

Die Vereinbarung eines Zuschlages von 30 Pfg. für jede Brennstelle ist an sich bei der gesetzlichen und der vertraglichen Miete zulässig. An diese Vereinbarung ist aber auch der Vermieter gebunden, so daß er nicht willkürlich den Satz von 30 Pfg. auf 52 Pfg. erhöhen darf. Dies verbietet überdies die Ausführungsverordnung vom 30. 11. 1936 zum Vierjahresplan. Danach ist jede Erhöhung des Entgeltes, das am 18. 10. 1936 galt, verboten. Nur werterhöhende Aenderungen an dem Mietraum nach dem 18. 10. 1936 bilden eine Ausnahme von dem Steigerungsverbot. Die Lichtanlage ist bereits 1934 eingebaut, sodaß sich sowohl der Vermieter straffällig macht, der einen höheren Zuschlag als den des 18. 10. 1936 fordert, als auch der Mieter, der den erhaltenen Zuschlag bewilligt und zahlt.

135. Bei 4 Monate Mietrückstand darf ein Hauswirt zum Arrest schreiten.

Frage: Kann ein Hauswirt eine einstweilige Verfügung herausbringen bei einem Mietrückstand von vier Monaten = RM. 120.—.

Ich habe in diesem Grundstück einen Laden mit monatlicher Miete von RM. 30.— gemietet. In diesem Laden habe ich Werte in Möbeln von ca. RM. 1500.—.

Ich bin durch dieses Verhalten des Wirtes sehr geschädigt worden, da ich seit dieser Zeit nichts mehr verkaufen durfte, wobei auch ein Teil der Möbel bereits verkauft war. Da ich diese Sachen zur Lieferung nicht bald herausbekommen habe, will mich der Kunde verantwortlich machen.

Kann ich den Wirt für diesen Schaden verklagen? Muß ich die Kosten des Rechtsanwalts, der die einstweilige Verfügung herausbrachte, tragen?

W. K. in F. Bez. Bresl.

Antwort: Ein Mieter, der mit dem Mietzinse für vier Monate im Verzuge ist und damit einen Grund zur Kündigung des Mietverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gegeben hat, dürfte es dem Vermieter nicht verargen, wenn dieser sich gegen den bereits entstandenen und den weiter drohenden Verlust nach Möglichkeit schützt. Der Vermieter muß auch den Arrestgrund und den Anspruch genügend glaubhaft gemacht haben, da andernfalls das Gericht nicht die beantragte, einstweilige Verfügung erlassen haben würde. Sie selbst haben dieses Vorgehen verschuldet und können den drohenden Schaden durch Zahlung abwenden. Ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Hauswirt, der sich nur des ihm zustehenden, gesetzlichen Schutzes bedient hat, steht Ihnen nicht zu. Auch haben Sie die Kosten der einstweiligen Verfügung einschließlich der Rechtsanwaltkosten zu tragen, weil Ihr Mietrückstand und Ihr Verhalten die Verfügung veranlaßt haben. Fg.

136. Anfertigung einer Bauzeichnung.

Frage: In der Absicht mir eine Wohnung zu bauen, gab ich für die Anfertigung der Bauzeichnung den Auftrag einem mir bekannten Bauzeichner.

Inzwischen habe ich erfahren, daß die in Auftrag gegebene Zeichnung schwerlich von der Baubehörde, der die Zeichnungen zur Prüfung vorgelegt werden, angenommen werden dürfte. Andererseits wird wieder das Gerücht, daß die Bauzeichnungen nicht angenommen werden, die von nicht öffentlich geprüften Anfertigern ausgeführt sind, in Abrede gestellt. Der mir bekannte Bauzeichner hat sein Gewerbe seit 2 Jahren angemeldet und fertigt seit 1910 Bauzeichnungen an, ist bereits 55 Jahre alt und hat sich die Kenntnisse durch Selbststudien angeeignet, ohne aber in der Handwerksrolle eingetragen zu sein.

Wenn es zutrifft, daß Zeichnungen dieser Art nicht von den Baubehörden angenommen werden, kann ich dann meinen Auftrag zurückziehen, ohne kostenpflichtig zu sein? Trifft das zu, daß nur öffentlich geprüfte Baumeister seit dem 1. 2. 1937 Bauzeichnungen anfertigen dürfen und in der Handwerksrolle oder in irgend einer anderen Fachorganisation eingetragen sein müssen? J. St. in Sch. Bez. OS.

Antwort: Mindestens bis zum 1. Februar d. J. ist der betreffende Techniker (Bauzeichner) berechtigt ohne Zugehörigkeit zur Reichskulturkammer Bauzeichnungen anzufertigen und die Baupolizeibehörde muß die Zeichnungen annehmen und darf sie nicht zurückweisen. Auch über den angegebenen Termin hinaus ist der Techniker berechtigt, Genehmigungsunterlagen anzufertigen, wenn er bis zu diesem Termin einen Antrag zur Aufnahme in die Reichskulturkammer gestellt hat, auch wenn hierüber noch nicht entschieden ist. Der Bauzeichner, brauchte in die Handwerksrolle bisher nicht eingetragen zu sein. — Nach der Anordnung über den Beruf des Architekten vom 28. 7. 1936 dürfen in Zukunft nur freiberuflich tätige Architekten und baugewerblich tätige Architekten, wie Maurermeister, Zimmermeister und Baumeister, bezw. solche Unternehmer, die ohne eine Meisterprüfung abgelegt zu haben, über ihre zuständige Innung die Genehmigung hierzu erhalten haben, Bauvorlagen anfertigen. Die für die Baugenehmigungsbehörden bestimmten Pläne sind von dem Architekten als Planverfasser unter Angabe des Wohnortes und der Art der Erfassung durch die Reichskammer zu unterschreiben. Mit Rücksicht darauf, daß das Verfahren zur Aufnahme in die Reichskammer sobald noch nicht abgeschlossen sein wird, werden sicherlich noch auch in den kommenden Monaten die Baugenehmigungsbehörden Zeichnungen auch solcher Baugeschäftsinhaber und Techniker annehmen, die sich noch nicht als zur Planung zugelassen ausweisen können. Bt.

137. Radfahrerin verschuldet Verkehrsunfall.

Frage: Gegen 5 Uhr nachmittags fuhr ich mit meinem Motorrad nach G. Kurz hinter der Stadt bemerkte ich vor mir einen Wagen und neben dem Wagen eine Radfahrerin. Auf mein Hupen mit dem Boschhorn fuhr der Wagen scharf rechts ran, ebenso die Radfahrerin, selbige blieb aber immer neben dem Wagen. Da die Straße dort 6—8 m breit ist, blieb für mich zur Ueberholen ein Raum von mindesten 4 m Breite. Als ich nun im 25 km-Tempo vorbeifahre, biegt die Radfahrerin plötzlich ohne ein Zeichen zu geben, nach links quer über die Straße, mir direkt vor das Motorrad. Um nun die Frau nicht zu überfahren, riß ich die Maschine nach links herum und landete im Straßengraben. Durch mein langsames Tempo war ja der Sturz nicht so schlimm, und habe mir nur das linke Handgelenk verstaucht, meinen Mantel total zerrissen und das Motorrad schwer beschädigt. Der Frau ist überhaupt nichts passiert. Ich wollte sofort die Polizei holen lassen, habe mich aber von der Frau überreden lassen, da sie mich bat, die Sache doch nicht unnötig teuer zu machen; denn sie müßte ja doch den Schaden tragen. Ueber den ganzen Vorfall habe ich Zeugen, die die Sache einwandfrei gesehen haben. Als ich nun gestern bei den Leuten war, sagte mir der Ehemann der schuldigen Frau, er hat die Sache seiner Haftpflicht gemeldet und was seine Frau versprochen hat, geht ihn nichts an, und die Frau hat nichts, das gehört alles ihm.

Wie ist die Rechtslage? R. T. in G. Bez. Bresl.

Antwort: Es ist bedauerlich, daß Sie durch die Unachtsamkeit der Radfahrerin Schaden erlitten haben. Die Radfahrerin hat weder die nach dem allgemeinen bürgerlichen Recht, noch die nach dem Straßenverkehrsrecht erforderliche Sorgfalt beachtet. Nach der Reichsstraßenverkehrsordnung hat sich jeder Teilnehmer am öffentlichen Verkehr so zu verhalten, daß er keinen anderen schädigt oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt. Es wird also von jedem Verkehrsteilnehmer ein Verhalten verlangt, das von einem sorgfältigen, verständigen, die jeweilige Verkehrslage beachtenden Menschen gefordert werden muß. Nach der Straßenverkehrsordnung hat der langsam Fahrende dem schnelleren Verkehrsteilnehmer das Ueberholen durch Einhalten der äußersten, rechten Seite zu ermöglichen. Ferner ist der langsam sich fortbewegende Verkehrsteilnehmer verpflichtet, zu erkennen zu geben, daß er bereit ist, sich überholen zu lassen. (§ 26 Abs. 6 d. Reichsstraßenverkehrsordnung v. 28.4.24.) Nach Ihren Angaben hat die Radfahrerin ursprünglich die rechte Straßenseite eingehalten. Sie konnten also in Anbetracht der Breite der Straße ohne weiteres der Auffassung sein, daß Ihnen der Weg zum Ueberholen freistand. Nun hat zwar die unachtsame Radfahrerin kein Zeichen zum Ueberholen gegeben. Nach einer Ausführungsanweisung zur Reichsstraßenverkehrsordnung ist aber der Ueberholende — das wären also Sie — nicht verpflichtet, „das Zeichen des Eingeholten abzuwarten." Die Radfahrerin hat ferner auch gegen § 27 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung verstoßen; danach hat jeder, der seine Richtung ändern oder anhalten will, dies den anderen Verkehrsteilnehmern anzuzeigen.

Sie ersehen aus diesen gesetzlichen Vorschriften, daß die Verkehrsteilnehmerin ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen ist. Sie hat fahrlässig Ihr Eigentum und Ihre Gesundheit verletzt und ist auf Grund der Vorschriften über unerlaubte Handlung schadenersatzpflichtig, d. h. sie hat den Zustand wieder herzustellen, der bestehen würde, wenn der von ihr verschuldete Unfall nicht eingetreten wäre. Es kommt auch eine fahrlässige Körperverletzung als strafbare Handlung in Frage, und ferner ein Verkehrsdelikt (Verstoß gegen die Reichsstraßenverkehrsordnung). Die Furcht, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden, hat wahrscheinlich die Radfahrerin auch zu der Bitte veranlaßt, nicht die Polizei holen zu lassen.

Da Sie derart entgegenkommend waren, muß es umsomehr verwundern, daß nunmehr der Ehemann der Schadenstifterin Schadenersatz ablehnt. Sie brauchen sich zunächst einmal nicht an irgend eine Versicherung abweisen lassen. Für den Schaden ist die Radfahrerin verantwortlich. Sie können sich also hinsichtlich des Schadenersatzanspruches an die Frau halten.

Wenn der Ehemann der Radfahrerin behauptet, daß eine Haftpflicht der Ehefrau praktisch nicht in Frage kommt, so bestehen 3 Möglichkeiten:

a) die Ehefrau hat tatsächlich kein eigenes Vermögen — ein Fall der leider heute sehr häufig ist und in der Praxis fast die Regel bildet,
b) der Ehemann ist über die Vermögensverhältnisse und die Haftung der Ehegatten völlig falsch orientiert oder
c) er versucht Sie durch den Hinweis auf die familienrechtlichen Verhältnisse zu täuschen.

Wenn Fall a) gegeben ist, dann ist ein Schadenersatzanspruch zwar rechtlich gegeben, tatsächlich aber nicht durchsetzbar; denn der Mann haftet natürlich nicht für die unerlaubten Handlungen seiner Ehefrau. Sie könnten sich also nur an das Frauenvermögen halten.

Sollte aber tatsächlich ein Frauenvermögen vorhanden sein, so müßten Sie ermitteln, was für ein Güterstand zwischen der Radfahrerin und ihrem Ehemann besteht; der Güterstand kann nämlich verschiedene Wirkungen auslösen. Da Sie nichts Besonderes in dieser Richtung angeführt haben, wäre anzunehmen, daß in diesem Falle der gesetzliche Güterstand vorliegt, der ja in der Praxis auch fast immer gegeben ist.

Falls die Ehefrau Vermögen hätte, so würde, da eine unerlaubte Handlung vorliegt, das gesamte Vermögen der Ehefrau für die Rechtsfolgen haften. (Hinsichtlich einer evtl. Zwangsvollstreckung in das Vermögen der Frau, das durch die Eheschließung nicht auf den Mann übergegangen ist, wäre zu beachten, daß die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut der Ehefrau nur zulässig ist, wenn die Ehefrau zu der Leistung und der Ehemann zur Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut verurteilt ist (§ 739 ZPO.). Wenn es also wirklich zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung käme, dann hätten Sie nicht nur ein Leistungsurteil gegen die Frau herbeizuführen, sondern auch einen Duldungstitel gegen den Mann.

Wir hoffen übrigens, daß es Ihnen gelingen möge, sich gütlich mit der Schadenstifterin auseinanderzusetzen. Weisen Sie die Ehefrau und ihren Ehemann auf die rechtlichen Verpflichtungen hin. Sie können auch betonen, daß Sie doch ein besonderes Entgegenkommen dadurch gezeigt haben, daß Sie bis jetzt von einer strafrechtlichen Verfolgung abgesehen haben; obwohl doch zweifellos eine fahrlässige Körperverletzung vorliegt, die strafbar ist. Wenn Sie insoweit auf die strafrechtlichen Ansprüche verzichten, dürfte bei einigem Verständnis die Schadenstifterin freiwillig bereit sein, das Unheil wieder gutzumachen.

Dieser Güteweg wäre für Sie zweifellos sehr empfehlenswert; denn in der Praxis ist es meist so, daß die Ehefrau gar kein eigenes Vermögen hat oder daß zum mindesten das geringe, eigene Vermögen nicht der Pfändung unterliegt, wie z. B. die dem häuslichen Gebrauch dienenden Sachen (Wäsche, notwendige Haus- und Küchengeräte usw).

138. Grundlose Verdächtigungen und ihre Abwehr.

Frage: Am 20. 12. 36 wurde ich von 2 Landjägern verhaftet wegen Verdachts, daß ich dem Müller im Nachbardorf Kopierstifte ins Getreide oder in die Mehlmaschinen geworfen haben sollte.

Ich wurde 2 Tage festgehalten. Der Müller aus dem Nachbardorf hat gegen mich angegeben, daß ich ihn Anfang dieses Jahres besucht hätte und gleich darauf in seinem Mehl Teile von Kopierstift vorhanden waren. Dasselbe hat sich am Anfang dieses Monats wiederholt. Daraufhin hat er meine Verhaftung veranlaßt. Ich habe den Müller nur einmal besucht, weil er mich dazu aufgefordert hatte und habe überhaupt kein Interesse an seiner Mühle und seinem Geschäft, da ich ein gesichertes Einkommen habe. Meiner Ansicht nach will er mich geschäftlich dadurch ruinieren. Was kann ich dagegen unternehmen? Ist er für den entstandenen Schaden, während der Zeit, wo die Mühle stand, haftbar? Muß er meine Ehre durch Widerruf herstellen? St. P. in W. Bez. OS.

Antwort: Es ist sehr bedauerlich, daß Ihnen das Strafverfahren wirtschaftlichen und auch sonstigen Schaden gebracht hat.

Wir müssen Sie aber leider darauf hinweisen, daß für die vorläufige Festnahme eine staatliche Entschädigung nicht zu zahlen ist. Soweit Ihre tatsächlichen Angaben erkennen lassen, liegt nur eine vorläufige Festnahme und keine Untersuchungshaft vor. Nach dem Gesetz betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft vom 14. 7. 1904 können Personen, die im Strafverfahren freigesprochen oder durch Beschluß des Gerichts außer Verfolgung gesetzt sind, für erlittene Untersuchungshaft Entschädigung aus der Staatskasse verlangen, wenn das Verfahren ihre Unschuld ergeben oder dargetan hat, daß gegen sie ein begründeter Verdacht nicht vorliegt. Außer dem Verhafteten haben auch diejenigen, denen gegenüber er kraft Gesetzes unterhaltspflichtig ist, Anspruch auf Entschädigung. Nach diesem Gesetz ist der Vermögensschaden zu ersetzen. Die Entschädigung umfaßt neben dem erlittenen Verlust auch etwaigen entgangenen Gewinn und erstreckt sich auf die Nachteile, welche die Verhaftung für den Erwerb oder das Fortkommen des Verhafteten herbeiführt.

Sie sehen also daraus, daß eine staatliche Entschädigung nur dann gewährt wird, wenn das Verfahren durch einen Gerichtsbeschluß eingestellt und die Unschuld oder das Nichtvorliegen von begründeten Verdachtsmomenten offenkundig ist. Nach Ihren Angaben scheint aber ein Haftbefehl, der grundsätzlich von dem Richter zu erlassen ist, überhaupt nicht vorzuliegen. Es handelt sich daher auch nicht um eine sogenannte Untersuchungshaft, sondern anscheinend nur um eine vorläufige Festnahme, die durchzuführen Staatsanwalt und Polizeibehörde befugt sind. Der durch eine vorläufige Festnahme entstandene Schaden ist nach dem obenerwähnten Gesetz nur dann staatlicherseits zu ersetzen, wenn auf die vorläufige Festnahme ein Haftbefehl gefolgt ist. (§ 3 des Gesetzes).

Aus dieser Regelung erkennen Sie, daß im Interesse der Aufdeckung von Straftaten auch Unschuldige gewisse wirtschaftliche Nachteile hinnehmen müssen, die ihnen durch Vernehmung in einem Strafverfahren erwachsen. Das Strafverfahren soll ja gerade beweisen, ob der Verdächtigte als Täter in Frage kommt oder nicht; dazu sind aber u. U. Nachforschungen erforderlich, die den Unschuldigen zwar belästigen, aber im Interesse der Strafverfolgung angemessen sind. Irgendein Verschulden der Polizei ist nicht ersichtlich. Wir weisen allerdings darauf hin, daß nach § 128 StrPO. der vorläufig Festgenommene unverzüglich, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt

wird, dem Amtsrichter vorzuführen ist. Hält der Amtsrichter die Festnahme nicht für gerechtfertigt, so verordnet er die Freilassung, andernfalls erläßt er einen Haft- oder Unterbringungsbefehl. Gerade im Hinblick auf die gegenwärtige Nahrungsmittelwirtschaft Deutschlands lag hier auch ein bedeutsamer Fall vor. Es lag daher im staatlichen Interesse, sorgsame Ermittlungen anzustellen und Sie im Rahmen dieses Verfahrens zu vernehmen und zur Verhütung einer evtl. Verdunkelung des Sachverhalts festzunehmen.

Gegen den Anzeigenden können Sie u. U. strafrechtlich und evtl. auch zivilrechtlich (Schadenersatz) vorgehen. Falls der benachbarte Müller wirklich nur aus Konkurrenzneid und Schädigungsabsicht gehandelt hat, dann könnten Sie gegen ihn eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft oder Polizeibehörde wegen falscher Anschuldigung erstatten. Nach § 164 des StrGB. wird derjenige, der einen Anderen bei einer Behörde oder einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Beamten wider besseres Wissen einer strafbaren Handlung (Sachbeschädigung durch Kopierstifte) in der Absicht verdächtigt, ein behördliches Verfahren gegen ihn herbeizuführen, wegen falscher Anschuldigung bestraft. Falls die Anschuldigung nicht wider besseres Wissen, aber vorsätzlich oder leichtfertig (grobe Fahrlässigkeit) begangen ist, ist die Strafe geringer. Es dürfte allerdings wahrscheinlich nicht leicht sein, dem Beschuldigten eine derartig wissentlich falsche Anschuldigung nachzuweisen. Nach Ihren Angaben hat nämlich der Müller im Nachbardorf nur Tatsachen der Polizeibehörde angegeben, die zweifellos richtig sind. (Er sagte aus: „Sie hätten ihn Anfang v. Js. besucht und gleich darauf seien in seinem Mehl Teile von Kopierstift gefunden worden."). Es kann auch durchaus zutreffen, daß später mehrere Male wiederum Kopierstift im Mehl gefunden wurde. Falls ihn die Polizei befragte, war er ohne weiteres berechtigt, diejenigen Personen anzugeben, die z. Zt. der Tat oder auch vorher sich in der Mühle befunden hatten. Falls der Fall so läge, dann käme eine falsche Anschuldigung überhaupt nicht in Frage, dann hätte der Beschuldigte vielmehr nur der Polizei gegenüber Angaben gemacht, die nach seiner Auffassung zur Ermittlung des Täters führen konnten. Prüfen Sie also, ehe Sie eine Anzeige wegen falscher Anschuldigung erheben, noch einmal genau den Ihnen bekannten Sachverhalt nach, da Ihnen ein sachlich ungerechtfertigtes Vorgehen selbst wieder zur Last fallen könnte.

Falls der Sachverhalt so liegt, wie Sie annehmen, dann wird sich der Beschuldigte wahrscheinlich auch noch wegen Verleumdung, bezw. übler Nachrede strafbar gemacht haben, was ebenfalls in einem Strafverfahren nachgeprüft werden könnte.

Falls das Vorgehen wegen falscher Anschuldigung erfolgreich ist, wird sogar von Amts wegen dem Verletzten die Befugnis in dem Urteil zugesprochen, die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. Wie Sie sehen, regelt das Gesetz also selbst die Frage der privaten Genugtuung.

Wird dem Beschuldigten eine üble Nachrede oder gar Verleumdung nachgewiesen, dann können Sie gegen ihn auf Grund des § 823 Abs. 2 BGB. vorgehen: Er hat gegen ein Ihren Schutz bezweckendes Strafgesetz verstoßen, und ist Ihnen daher ersatzpflichtig. Außerdem könnten Sie wahrscheinlich auch auf Grund des § 824 wegen Kreditgefährdung Schadenersatz verlangen. Ferner stellt sich das Verhalten des Beschuldigten — vorausgesetzt, daß es in dem von Ihnen gemutmaßten Sinne erfolgt ist — auch als eine gegen die guten Sitten verstoßende Handlung dar, die ihn zum Schadenersatz verpflichtet. (§ 826 BGB.).

Auch für die Schadenersatzfrage ist es also entscheidend, in welcher Weise der Beschuldigte Anzeige erstattet hat, und ob es sich etwa nur um Aussagen handelte, die im Rahmen des Strafverfahrens am Platze waren. Sie sehen also, das Gesetz packt den, der haltlos verdächtigt, scharf an und stellt genügend strafrechtliche und zivilrechtliche Mittel zur Verfügung, um derartigen Elementen ein für alle Mal die Lust zu weiteren Taten zu nehmen.

138. Der abgestorbene Kauf.

Frage: Ich kaufte im Jahre 1927 von einem Vormund 2 Hektar Unland. Durch Beschluß des hiesigen Vormundschaftsgerichts war der Vormund gezwungen, Geld zu beschaffen zwecks Auseinandersetzung und verkaufte es an mich. Ich habe den Kaufvertrag gerichtlich abgeschlossen und das Unland urbar gemacht. Oefters ersuchte ich um gerichtliche Auflassung, was bis heute nicht geschah. Jetzt ist das Mündelkind volljährig geworden und verlangt nun plötzlich das Unland, das ich mir mühsam in eine Wiese ausarbeitete, zurück. Wie soll ich mich hierzu verhalten?

F. B. in F. Bez. OS.

Antwort: Sie sind Besitzer des Unlandes, aber nicht Eigentümer geworden. Zur Eigentumsübertragung ist nämlich die dingliche Einigung (Auflassung) und Eintragung des neuen Eigentümers im Grundbuch erforderlich. Dagegen ist ein gültiger Kaufvertrag zustande gekommen, da die gesetzlich vorgeschriebene, gerichtliche oder notarielle Beurkundung gewahrt ist und nach Ihrer Darstellung auch angenommen werden muß, daß der Vormund die notwendige Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vorher eingeholt hatte. Durch diesen, vom Vormund als gesetzlichen Vertreter geschlossenen Vertrag wurde das Mündel berechtigt, den Kaufpreis zu verlangen und verpflichtet, Ihnen Besitz und Eigentüm des verkauften Landes zu verschaffen.

Aus Gründen, die uns nicht näher bekannt sind, ist nun leider die längst fällige Eigentumsübertragung unterblieben. Ihr Anspruch ist aber noch nicht erloschen; Sie haben — wenn auch vielleicht nicht energisch genug — um Auflassung gebeten und dadurch zu erkennen gegeben, daß Sie auf Ihr Recht nicht verzichten wollen.

Wenn das Mündel aber jetzt als Eigentümer den Acker zurückverlangt, so stellt sich dies als eine nach dem Gesetz Ihnen gegenüber unzulässige Ausübung des Eigentumsrechtes dar. (§ 985 BGB.). Als Käufer sind Sie berechtigt, den Besitz zu behalten und sogar die Uebereignung zu fordern; der Verkäufer, das ist das Mündel, (damals vertreten durch seinen Vormund) kann daher nicht das zurückfordern, was es gerade leisten muß: das verkaufte Unland.

Das Mündel glaubt anscheinend mit Erreichung der Volljährigkeit sei es an die früheren, durch den Vormund begründeten Verpflichtungen überhaupt nicht gebunden und könne tun und lassen was es will. Das trifft nicht zu.

Wir raten Ihnen, dem Mündel diese Rechtslage darzustellen, höchstwahrscheinlich wird es dann bereit sein, auch freiwillig das Eigentum endlich zu übertragen. Dadurch würde Ihnen erspart, im Prozeßwege das Recht auf Uebereignung geltend zu machen. Sollte allerdings der Vormund den Kaufvertrag ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes abgeschlossen haben, so wäre dieser Vertrag, auf den Sie sich stützen, schwebend unwirksam und daher nicht verbindlich. Nur wenn das Mündel seine Genehmigung dazu nachträglich erteilte, würde kraft Gesetzes der Vertrag wirksam und Sie zum Besitz berechtigt; würde die Zustimmung verweigert, so könnte das Mündel das Unland wieder zurückfordern.

Da aber der Kaufvertrag gerichtlich beurkundet worden ist, nehmen wir an, daß das Gericht auf die oben erwähnte Beteiligung des Vormundschaftsgerichtes schon selbst geachtet hat, und die zuletzt erwähnte Möglichkeit daher für Sie nicht zutrifft.

Nr. 140: Elektrokonzession. W. G. in O. Bez. Liegn.
Nr. 141: Handelskammerbeiträge. W. St. in L. Bez. Liegn.
Nr. 142: Werklieferung an Soldaten. Sch. in J. Bez. Liegn.
Nr. 143: Darlehnsrecht. R. K. in R. Bez. Liegn.
Nr. 144: Berufsnachweis. F. G. in Str. Bez. Liegn.
Nr. 145: Kauf- und Mietrecht. F. H. in P. Bez. Liegn.
Nr. 146: Bezahlung von technischen Leistungen. B. K. in K. Bez. Liegn.
Nr. 147: Landwirtschaftliche Entschuldung. H. K. in W. Bez. Liegn.
Nr. 148: Unterhalt des unehelichen Kindes. G. S. in L. Bez. Liegn.
Nr. 149: Fachausbildung im Wäscher- und Plätterhandwerk. Ch. D. in H. Bez. Liegn.
Nr. 150: Zinssenkung. F. R. in L. Bez. Liegn.
Nr. 151: Forderungspfändung. M. M. in D. Bez. Liegn.
Nr. 152: Haftung aus Betriebsunfall. A. E. in P. Bez. Bresl.
Nr. 153: Adresse. E. F. in H. Bez. Liegn.
Nr. 154: 3 verschiedene Fragen. A. U. in B.-S. Bez. Bresl.
Nr. 155: Beseitigung von Schwammschäden. J. M. in W. Bez. Bresl.
Nr. 156: Untervermietung. K. St. in B. Bez. Bresl.
Nr. 157: Handelsumsatz. C. S. in O. Bez. Bresl.
Nr. 158: Darlehen. P. M. in E. Bez. Bresl.
Nr. 159: Haftung wegen unlauteren Verhaltens. H. R. in W. Bez. Bresl.
Nr. 160: Oeffentliche Bewirtschaftung der Wohnräume H. W. in W. Bez. Bresl.
Nr. 161: Halten von Kaninchen. A. A. in B.-K. Bez. Bresl.
Nr. 162: Sozial- und Privatversicherung. K. H. in F. Bez. Bresl.
Nr. 163: Haftung aus Pauschalvertrag. F. W. in W. Bez. Bresl.
Nr. 164: Löschung in der Handwerksrolle. J. K. in B. Bez. Bresl.
Nr. 165: Hypotheken und Zwangsvollstreckung. P. B. in Sch. Bez. Bresl.
Nr. 166: 2 verschiedene Fragen. G. Sch. in B. Bez. Bresl.
Nr. 167: Schuhfrage. M. Sch. in M. Bez. Bresl.
Nr. 168: Verjährung der Handwerkerforderung. O. St. in P. Bez. Bresl.
Nr. 169: Wegnehmen von Einrichtungen. C. P. in L. Bez. Bresl.
Nr. 170: Haftung des Verkäufers. W. F. in B. Bez. Bresl.
Nr. 171: 2 Fragen aus dem Hypothekenrecht. R. T. in F. Bez. Bresl.
Nr. 172: Aussteuer, Ausstattung und eheliches Güterrecht. F. K. in W. Bez. Bresl.
Nr. 173: Ausbau von Kleinwohnungen. P. H. in St. Bez. Bresl.
Nr. 174: Kadaververwertung. A. Sch. in Gr.-W. Bez. OS.
Nr. 175: Bauvertragsrecht. M. F. in E. H. Bez. OS.
Nr. 176: Ablegung der Meisterprüfung. H. P. in K. Bez. OS.
Nr. 177: Berufswechsel. A. S. in G. Bez. OS.
Nr. 178: Freiwillige Zinsherabsetzung. B. M. in T. Bez. OS.
Nr. 179: Genehmigung von Drahtzäunen. A. P. in R.-H. Bez. OS.
Nr. 180: Ausübung mehrerer Berufe. A. P. in R.-H. Bez. OS.

Diese Fragen beantworten wir schriftlich.

Dr. Sto—.

Die baugewerbliche Bezirkstarifordnung.

Von Dr. Hochbaum-Breslau.

Bekanntlich ist die Reichstarifordnung für das Baugewerbe mit dem 1. Februar d. Js. in Kraft getreten. Auf Grund dieser Tarifordnung wurde seitens des schlesischen Treuhänders für das heimische Wirtschaftsgebiet vom gleichen Zeitpunkt ab eine neue Bezirkstarifordnung (nebst Lohntarif) in Kraft gesetzt, die nicht nur für das Hoch-, Beton- und Tiefbaugewerbe, sondern auch für das Stuckateur-, Brunnenbau-, Steinsetz- und Straßenbau- sowie Fliesenhandwerk Geltung hat. Der räumliche Geltungsbereich der Tarifordnung sind die Provinzen Ober- und Niederschlesien, einschließlich des Kreises Fraustadt, jedoch ausschließlich des Kreises Hoyerswerda.

Die Bezirkstarifordnung sieht neue Löhne vor, die nach neun Ortsklassen gestaffelt, festgesetzt worden sind. Wesentlich ist, daß die Ortsklassen nunmehr grundsätzlich auf den politischen Kreisen basieren. Nur ausnahmsweise hat die Tarifordnung an den früheren „Lohngebieten" festgehalten. Als Mindestfacharbeiterlohn ist in unserem Wirtschaftsgebiet derjenige von 57 Pfg. für Maurer und Zimmerer festgesetzt worden. **Wesentlich ist, daß sämtliche Löhne eine Werkzeugzulage nicht mehr enthalten und eine solche überhaupt im Bezirkstarif nicht mehr verankert ist.** Die steuerlichen und sozialen Abgaben errechnen sich daher von den in der Bezirkstarifordnung angegebenen Lohnsätzen. Das Bauhilfsarbeiterlohn ist im übrigen entsprechend der Höhe des Tiefbauarbeiterlohnes festgesetzt worden, so daß die frühere prozentuale Errechnung des Bauhilfsarbeiterlohnes vom Facharbeiterlohn (83 % des Facharbeiterlohnes) in Fortfall gekommen ist.

Das Prozentverhältnis der Lohnsätze der Postengesellen, Einschaler, Zementfacharbeiter, Zementarbeiter, Schlosser und Schmiede sowie Maschinisten zum Facharbeiterlohn ist grundsätzlich das gleiche geblieben wie bisher. Für die Praxis dürfte wesentlich sein, daß Maschinisten an Explosionsmotoren nur dann Anspruch auf das Maschinistenlohn II. Klasse (103 % des Facharbeiterlohnes) erheben können, wenn sie nicht nur auftretende Störungen selbständig beseitigen, sondern vielmehr auch kleine Baustellenreparaturen selbst ausführen können.

1. Beispiel:

Der am motorisierten Bauaufzug beschäftigte Bauarbeiter A ist lediglich in der Lage, die

Maschine zu bedienen und einfache Störungen (Auswechseln der Zündkerzen etc.) zu beseitigen. Er erhält sodann nicht das Maschinistenlohn II. Klasse, sondern lediglich das Maschinistenlohn III. Klasse (90 % des Facharbeiterlohnes).

Die Löhne der Eisenbieger, Flechter, Rohrleger, Leiter- und Gerüststeller in Breslau (werden hierzu Facharbeiter verwandt, erhalten diese das Facharbeiterlohn), Abbrucharbeiter, Platzarbeiter und Drainierer sind ebenfalls bezüglich der prozentualen Verhältniszahl zur Facharbeiterlohn unverändert geblieben.

Neu festgelegt wurde, daß Kalk- und Ziegelträger in ganz Schlesien das Facharbeiterlohn erhalten müssen. Allerdings ist als „Träger" nur derjenige Arbeiter zu betrachten, der mindestens 16 Hintermauerungssteine, oder das entsprechende Gewicht an anderen Steinen, Mörtelmaterial oder Lehm trägt. Die Geschoßzulage für Träger ist einheitlich auf 3 % festgesetzt worden. Hierbei ist wesentlich, daß geringe Höhenunterschiede, die durch schräge Ebenen überbrückt werden können, keine Zulage bedingen.

2. Beispiel:

a) Der Bauarbeiter A trägt abwechselnd 13—15 Hintermauerungssteine pro Tag. Er erhält lediglich das Bauhilfsarbeiterlohn, da die Mindestzahl von 16 Steinen nicht erreicht ist.

b) Der Träger A hat einen Höhenunterschied von 4 Sprossen zu überwinden. In diesem Falle erhält er die Geschoßzulage von 3 % nicht, da es sich hier um einen „geringen Höhenunterschied" handelt, der durch eine schräge Ebene überbrückt werden könnte.

Das Stundenlohn des Baustellenwächters ist auf 75 % des Tiefbauarbeiterlohnes festgesetzt worden, wobei jedoch vorgeschrieben ist, daß der Schichtverdienst mindestens das Achtfache des Tiefbauarbeiterlohnes betragen muß. Die Arbeitszeit dieser Bauwächter kann bis zu 72 Stunden pro Woche betragen.

Kutscher, Kraftwagenführer, Scheuerfrauen und Köche sind weiterhin untarifiert geblieben, so daß hier (falls kein örtlicher einschlägiger gemischtgewerblicher Tarif besteht) das Lohn zwischen Betriebsführer und Gefolgsmann frei vereinbart werden kann.

Die neue Reichstarifordnung regelt bekanntlich die Arbeitsverhältnisse der invalidenversicherungspflichtigen Poliere und Schachtmeister. Demgemäß hat die Bezirkstarifordnung Wochenlöhne für diese Arbeiterkategorien vorgesehen. Die Löhne sind, gemäß den neun Ortsklassen, gestaffelt festgesetzt, wobei der Treuhänder in den oberen Ortsklassen mit einem 30 %igen, in den mittleren mit einem 28 prozentigen und in den unteren mit einem 25 %igen Zuschlag zum Facharbeiterlohn gerechnet hat. Das Lohn für Hilfspoliere und Unterschachtmeister beträgt 10 % weniger als das Lohn der Poliere und Schachtmeister. Angestelltenversicherungspflichtige Poliere erhalten (obwohl eine Tarifordnung hier nicht besteht) grundsätzlich mindestens das gleiche Lohn wie invalidenversicherungspflichtige Poliere, da es nicht angängig ist, einen angestelltenversicherungspflichtigen Polier geringer zu entlöhnen. Im übrigen sind die Arbeitsbedingungen, denen der invalidenversicherungspflichtige Polier genügen muß, die gleichen, wie sie für den angestelltenversicherungspflichtigen Polier im § 4 Ziffer 1 c des Reichstarifvertrages für Poliere und Schachtmeister verankert sind.

Die Lohnsätze für Steinsetzer, Rammer, Steinschläger und Erdarbeiter sind in der baugewerblichen Bezirkstarifordnung mit erfaßt. Für Steinsetzer und Rammer werden in Schlesien nur 4 Ortsklassen gebildet, und betragen hier die Mindestlöhne für Steinsetzer 76 Pfg. und Rammer 62 Pfg. Das Lohn der ständigen Arbeiter und Erdarbeiter des Steinsetzergewerbes ist dem Tiefbauarbeiterlohn gleichgestellt. Neu tarifiert wurde das Lohn für Steinschläger, welches 110 % des Tiefbauarbeiterlohnes beträgt.

Die Löhne für Fliesenleger sind ebenfalls in ganz Schlesien auf der Basis von 4 Ortsklassen neu festgelegt worden. Die früher geltende tarifliche Akkordregelung des Fliesengewerbes ist in Fortfall gekommen.

Die Reichstarifordnung sieht vor, daß für Arbeiten unter besonders schwierigen Verhältnissen in den Bezirkstarifordnungen Zuschläge festzusetzen sind und zwar unterscheidet sie zwischen Gefahrenzuschlägen und Erschwernisszuschlägen. Demgemäß wurden seitens des schlesischen Treuhänders entsprechende Zuschläge in der neuen Bezirkstarifordnung verankert. Innen- und Außenarbeiten in mehr als 23 Meter Höhe bedingen 25 % Zuschlag. Wenn jedoch die Gefahr ausgeschaltet wird, nämlich dann, wenn bei Innenarbeiten bis höchstens 4 Meter unter dem Standort des Arbeiters ein festes Gerüst oder eine Decke eingebaut ist, oder wenn bei Arbeiten auf Außengerüsten dieselben nicht nur nach unten, sondern auch nach außen dicht geschlossen sind, so entfällt der Zuschlag. Mit der klaren Wortfassung dieser Bestimmung dürften in Zukunft zahlreiche bisher auftretende Streitfragen aus der Welt geschafft sein. Bezüglich des Leiterzuschlages sei erwähnt, daß zukünftig Arbeiten auf doppelten Leitergerüsten keinen Zuschlag mehr bedingen. Leiterzuschlag ist nur noch bei Arbeiten in mehr als 6 Meter Höhe, die auf einfachen Leiter- oder Hängegerüsten ausgeführt werden, zu zahlen. Die Putzerzulage bei Putzarbeiten von zusammengefaßt mehr als 100 Quadratmeter Fläche ist in Zukunft noch in Breslau zu entrichten. In allen anderen Gebieten Schlesiens kommt die Putzerzulage, da sie keine Erschwernis- oder Gefährdungszulage darstellt, ab 1. Februar in Fortfall. Die „Karbolineumzulage" hat eine neue Wortfassung erhalten und zwar ist nunmehr gesagt, daß Arbeiten mit ätzenden Stoffen (außer Zement und Kalk) die geeignet sind, Schädigungen des Körpers zu verursachen oder auf die Kleidung zerstörend zu wirken, wenn die Arbeiten länger als $2^1/_2$ Stunden dauern, einen 20 %igen Zuschlag bedingen. Unter die Erschwernisszuschläge sind auch diejenigen des Teer- und Asphaltstraßenbaues subsummiert worden. Der Wasserzuschlag ist neu gefaßt worden. Arbeiten von Flößen und Kähnen und die Herstellung von über Wasser stehenden Gerüsten bedingt in Zukunft keine Zahlung des Wasserzuschlages mehr. Im übrigen ermäßigt sich

der Wasserzuschlag auf 5 %, wenn der Betriebsführer ausreichende Schutzkleidung und Wasserstiefel zur Verfügung stellt.

3. Beispiel:
Der Bauarbeiter A arbeitet auf der infolge anhaltenden Regens aufgeweichten Baustelle. Ein Wasserzuschlag ist hier nicht zu entrichten, da Arbeit in dem durch Regenwasser aufgeweichten Baugrund keinen Wasserzuschlag bedingt. Dieser kommt nur bei Arbeiten in fließendem oder stehendem Wasser, Grundwasser oder Schlamm in Frage. „Schlamm sind noch flüssige Ablagerungen in stehendem oder fließendem Wasser."

Neu hinzugekommen ist der Zuschlag für „erschwertes Arbeiten unter Tage". Dieser Zuschlag dürfte besonders für unsere Bergbaugebiete von Bedeutung sein. Die übrigen Zuschläge sind aus der bisherigen Bezirkstarifordnung übernommen worden und bedürfen daher keiner weiteren Erwähnung.

Nach der Reichstarifordnung war es notwendig, die Wegezeitentschädigung neu festzusetzen. Bekanntlich sieht die Reichstarifordnung vor, daß Gefolgschaftsmitglieder Wegezeit- oder Fahrgeldentschädigung oder beides erhalten, wenn sie vom Betrieb auf eine Baustelle entsandt werden, die außerhalb ihres Wohnortes und vom Wohnort weiter entfernt liegt als der Sitz des Betriebes. Die Entschädigung wird jedoch nur für die Wegestrecke gewährt, um die die Baustelle weiter von ihrem Wohnort entfernt liegt, als der Sitz des Betriebes und nur dann, wenn die Strecke eine Mindestlänge erreicht, die durch den bezirklichen Treuhänder in der Bezirkstarifordnung festgesetzt wird. Der schlesische Treuhänder hat diese Strecke nun mit einer Mindestlänge von 7 Kilometer bemessen. Die Wegezeitentschädigung beträgt bei einer Wegestrecke

von 7—12 Kilometer 0,40 RM. pro Arbeitstag
von 12—18 Kilometer 0,70 RM. pro Arbeitstag
von 18 u. mehr Kmtr. 1,— RM. pro Arbeitstag

4. Beispiel:

a) Der Bauarbeiter A, dessen Wohnort vom Betriebssitz B 9 Kilometer entfernt ist, wird auf die 18 Kilometer von seinem Wohnorte entfernte Baustelle C entsandt. Er erhält in diesem Falle, da eine Entsendung vorliegt, und die Entfernung des Wohnortes zur neuen Baustelle mehr als 9 + 7 Kilometer = 16 Kilometer beträgt, das Wegegeld auf Grund der ersten Staffel (7—12 Kilometer) gleich 40 Pfg. pro Arbeitstag.

b) Würde der Bauarbeiter A auf der Baustelle C nur 13 Kilometer von seinem Wohnort entfernt sein, so würde er das Wegegeld nicht erhalten, da die Differenz zwischen der Entfernung vom Wohnort zur Baustelle und vom Wohnort zum Betriebsitz nur 13 Kilometer — 9 Kilometer = 4 Kilometer beträgt, also die Mindestlänge von 7 Kilometer nicht erreicht.

c) Wenn nach Absatz a) dieses Beispieles die die Baustelle 40 Kilometer von seinem Wohnort entfernt läge, so erhielte A Wegegeld auf Grund der 3. Staffel der Bezirkstarifordnung, nämlich in Höhe von 1,— RM. pro Arbeitstag.

d) Würde der Bauarbeiter A am Ort des Betriebes für die Baustelle C neu eingestellt werden, oder aber überhaupt an der Baustelle C selbst neu eingestellt werden, so läge keine „Entsendung" im Sinne der Tarifordnung vor und ein Wegegeld brauchte nicht entrichtet zu werden.

Bei der Großstadt Breslau ist vorgesehen, daß die Breslauer Ortsteile: Hundsfeld, Kl. Masselwitz, Gr. Masselwitz, Neuhaus, Herrnprotsch, Stabelwitz, Dtsch.-Lissa, Kl. Heidau, Vorwerk-Altenhain, Goldschmieden und Neukirch als besondere Wohnorte im Sinne dieser Bestimmung rechnen. Des weiteren ist in der Bezirkstarifordnung verankert, daß die Berechnung der Wegestrecke in der Stadt Breslau vom Ring (Kornecke) gemessen wird.

5. Beispiel:

a) Der bei einer Breslauer Baufirma arbeitende, in Dtsch.-Lissa wohnende Bauarbeiter A (Entfernung vom Wohnort Dtsch.-Lissa bis zum Betriebssitz Breslau-Kornecke = 15 Kilometer) wird auf die 18 Kilometer von seinem Wohnort entfernte Baustelle C entsandt. Eine Wegezeitentschädigung ist hier nicht zu zahlen, da die Differenz zwischen der Entfernung vom Wohnort (Dtsch.-Lissa) zur Baustelle C und vom Wohnort (Dtsch.-Lissa) zum Betriebssitz (Breslau-Kornecke) nur 18 Kilometer — 15 Kilometer = 3 Kilometer beträgt, also nicht die Mindestlänge von 7 Kilometer erreicht.

b) Der in Neukirch wohnende Bauarbeiter B, dessen Wohnort vom Betriebssitz Breslau-Kornecke 8 Kilometer entfernt ist, wird auf die 20 Kilometer von seinem Wohnort entfernte Baustelle D entsandt. Er erhält in diesem Falle, da die Entfernung des Wohnortes zur neuen Baustelle mehr als 8 + 7 = 15 Kilometer beträgt, das Wegegeld nach der Staffel 1 von 40 Pfg. pro Tag.

c) Der in Breslau, Gabitzstraße, wohnende Bauarbeiter C wird von seinem Tauentzienstraße wohnenden Betriebsführer nach dessen Baustelle in Dtsch.-Lissa entsandt. Die Entfernung vom Wohnort zum Betriebssitz ist hier gleich Null, da beides in Breslau liegt. Die Entfernung vom Betriebssitz (Breslau-Kornecke) bis Dtsch.-Lissa beträgt 15 Kilometer. Da die Mindeststrecke von 7 Kilometer um 8 Kilometer überschritten wird, erhält C den Betrag von 70 Pfg. je Arbeitstag. (Staffel 2).

Es sei also ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die bisher für das Lohngebiet Breslau-Stadt geltende Laufstundenregelung ab 1. Februar d. Js. in Fortfall kommt und lediglich § 8 Ziffer 2 der Bezirkstarifordnung maßgebend ist.

Die neue Reichstarifordnung bestimmt fernerhin, daß, wenn Fahrtmöglichkeit vorhanden oder eingerichtet ist, für die Fahrstrecke nur das Fahrgeld bezahlt wird. Des weiteren ist für den Weg zwischen der Haltestelle und der Baustelle von einer in der

Furniere / Sperrholz **Würsching & Klinger**
ATEX - Die deutsche Holzlaser-Isolier-Platte Breslau 6, Striegauerstr. 2 / Fernspr. 24705

Bezirkstarifordnung festzusetzenden Mindestentfernung an Wegezeitentschädigung zu zahlen. Diese Mindestentfernung ist in der schlesischen Bezirkstarifordnung bei einer Mindestlänge von 3 Kilometer festgelegt worden. Die Wegezeitentschädigung beträgt bei einer Wegestrecke

von 3—7 Kilometer 0,25 RM. pro Arbeitstag
von 7—12 Kilometer 0,40 RM. pro Arbeitstag
von 12—18 Kilometer 0,70 RM. pro Arbeitstag
von 18 u. mehr Kmtr. 1,— RM. pro Arbeitstag

6. Beispiel:

a) Wenn im Beispiel 4 Abs. a) der Bauarbeiter A zu der 18 Kilometer entfernten Baustelle von seinem Wohnort aus die Reichsbahn benutzen kann, so erhält er lediglich das Fahrgeld (das gleiche gilt im Falle des Beispiels 5 c).

b) Wenn die Baustelle vom Bahnhof noch 5 Kilometer entfernt liegt, so würde A, da die in der Bezirkstarifordnung festgesetzte Mindestentfernung 3 Kilometer beträgt, nicht nur das Bahngeld, sondern auch die 1. Staffel der Wegezeitentschädigung von 25 Pfg. pro Arbeitstag erhalten.

c) Liegt der Fall des Beispiels 4 Ziffer d) vor, so würde eine Fahrgeld- bezw. Wegezeitentschädigung dem A überhaupt nicht gezahlt zu werden brauchen.

Die Lohnsätze für das Stuck- und Brunnenbaugewerbe sind in der bisherigen Bezirkstarifordnung noch nicht geregelt. Sie werden jedoch demnächst in einem Nachtrag erscheinen.

Von außerordentlicher Bedeutung ist, daß für Bauaufträge, die zu Festpreisen, vor der Veröffentlichung dieser Tarifordnung im Reichsarbeitsblatt, abgeschlossen worden sind (5. Februar 1937) die bisherigen Löhne bis zum 30. April 1937 weitergelten, sofern die Aufträge innerhalb von 14 Tagen, nach Veröffentlichung der Tarifordnung im Reichsarbeitsblatt, dem schlesischen Treuhänder schriftlich mitgeteilt werden. Einschlägige Anträge sind demnach bis spätestens 19. Februar an den Treuhänder der Arbeit, Breslau, Kaiserstraße 26, einzureichen.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Bezirkstarifordnung erlöschen die einschlägigen Tarife für das Bau-, Steinsetz-, Fliesen- etc. Gewerbe.

Bei Würdigung der neuen Bezirkstarifordnung ist nicht verkennbar, daß sie gegenüber der bisherigen Regelung einen Fortschritt bedeutet. Dies gilt in erster Linie hinsichtlich der Vereinheitlichung der neuen Lohnregelung und der einschlägigen Zugrundelegung der Kreisgrenzen. Des weiteren bedeutet die Festsetzung von wirtschaftlich und sozial vernünftigen, tragbaren Zuschlägen einen weiteren Fortschritt. Sofern in der einen oder anderen Form noch Härten vorhanden sind, oder sich in der Praxis herausstellen sollten, ist zu hoffen, daß diese zu gegebener Zeit durch entsprechende Nachtragstarife berichtigt werden.

Bekanntmachungen der Handwerkskammer für den Reg.-Bezirk Liegnitz.

Geschäftszeit der Handwerkskammer Liegnitz.

Die Geschäftszeit der Handwerkskammer wird vom 1. Februar 1937 ab geändert. Die Dienststunden der Kammer sind von diesem Zeitpunkt ab an allen Wochentagen folgende:

1. In der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März von 7.30 Uhr bis 16 Uhr (Sonnabends bis 13 Uhr).
2. In der Zeit vom 1. April bis 30. September von 7 Uhr bis 15.30 Uhr (Sonnabends bis 12.30 Uhr).

Neue Obermeister.

An Stelle des Bildhauermeisters Erich Hendrischke-Glogau, wurde der Bildhauermeister Erich Rothe, Neustädtel, Krs. Freystadt mit der vorläufigen Führung der Bildhauer- und Steinmetz-Innung für die Kreise Freystadt, Glogau, Grünberg und Sprottau beauftragt.

An Stelle des Buchdruckereibesitzers Friedrich Janzen, Liegnitz, ist der Schriftsetzermeister Fritz Mewes, Liegnitz, Peter-Paul-Platz 2 zum Obermeister der Buch- und Steindrucker-Innung, Sitz Liegnitz, ernannt worden.

An Stelle des bisher mit der Innungsführung beauftragten Friseurmeisters Josef Driemel, Bernsdorf OL., ist der Friseurmeister Kurt Stoschek, Hoyerswerda OL. zum Obermeister der Friseur-Innung, Sitz Hoyerswerda, ernannt worden.

An Stelle des Herrenschneidermeisters Alfred Grollmitz, Grünberg, ist der Herrenschneidermeister Max Zillmann, Grünberg, Marschfeldstr. 1 b zum Obermeister der Herrenschneider-Innung, Sitz Grünberg, ernannt worden.

An Stelle des Herrenschneidermeisters Gottfried Kneifel, Landeshut, ist der Herrenschneidermeister Richard Gruner, Landeshut, Bahnhofstraße 28 zum Obermeister der Herrenschneider-Innung, Sitz Landeshut, ernannt worden.

Der Obermeister der Uhrmacher-Innung, Sitz Glogau (früher Sitz Polkwitz), Uhrmachermeister Erich John ist von Polkwitz, Krs. Glogau, nach Glogau, Am Markt, verzogen.

Nachstehende Handwerker haben sich der Meisterprüfung mit Erfolg unterzogen:

Kreis Bunzlau:

Haude Marta, Damenschneiderin, Bunzlau; Wendrich Wally, Damenschneiderin, Bunzlau; Talke Marie, Damenschneiderin, Bunzlau; Hartmann Margarete, Damenschneiderin, Gr. Krauschen; Brendel Paul, Schuhmacher, Rückenwaldau; Enge Alfred, Stellmacher, Modlau.

Kreis Freystadt:

Thieme Herta, Damenschneiderin, Freystadt; Jahnel Richard, Schmied, Zissendorf; Fiedler Hermann, Müller, Liebenzig; Knöschke, Oskar, Müller, Neuwaldau; Gorn Willi, Müller, Erckelsdorf; Vormfenne Wilhelm, Fleischer, Neusalz (Oder); Vormfenne Johannes, Fleischer, Neusalz (Oder); Tulke Erwin, Fleischer, Neusalz (Oder); Schwieder Fritz, Fleischer, Alt-Tschau; Herden Johannes, Konditor, Neusalz (Oder); Senftleben Walter, Fleischer, Liebenzig.

Kreis Glogau:

Wende Richard, Schmied, Alkranz; Stock Alfred, Schmied, Kuttlau; Hettwer Fritz, Müller, Schmarsau; Berger Fritz, Fleischer, Glogau; Wittig Walter, Fleischer, Gramschütz; Röhr Erich, Schuhmacher, Wiesau; Ulbrich Willi, Dachdecker, Baunau; Wilde Oskar, Dachdecker, Langemark; Martschei Fritz, Schriftsetzer, Glogau.

Kreis Goldberg:

Schwabe Berta, Damenschneiderin, Haynau; Kurz Hilda, Damenschneiderin, Haynau; Preibusch Flora, Damenschneiderin, Haynau.

Kreis Görlitz:
Schneider Kurt, Tischler, Görlitz; Galler Otto, Bäcker, Hermsdorf; Purschke Max, Herrenschneider, Görlitz; Schäfer Oskar, Wagner, Sohrneundorf; Werner Josef, Ofensetzer, Görlitz; Liedloff Bodo, Tischler, Görlitz.

Kreis Grünberg:
Kühne Erich, Tischler, Lawaldau; Runge Max, Schuhmacher, Kontopp; Bauch Josef, Müller, Boyadel; Hoffmann Alfred, Müller, Boyadel; Dupke Kurt, Müller, Altkessel; Herrmann Paul, Konditor, Heinersdorf; Hein Gerhard, Maschinenbauer, Grünberg.

Kreis Hirschberg:
Opitz Paul, Ofensetzer, Bad Warmbrunn; Bergmann Walter, Ofensetzer, Hirschberg; Probst Kurt, Ofensetzer, Grunau; Kaschny Walter, Fleischer, Hirschberg; Braun Walter, Tischler, Straupitz.

Kreis Hoyerswerda:
Wels Else, Damenschneiderin, Hoyerswerda; Wygode Mathilde, Damenschneiderin, Laubusch; Scholze Michael, Bäcker, Wittichenau; Staehr Walter, Konditor, Hosena; Rösiger Fritz, Dachdecker, Arnsdorf; Pahrig Reinhold, Dachdecker, Frauendorf; Feller Karl, Schriftsetzer, Hoyerswerda.

Kreis Jauer:
Wunsch Helene, Damenschneiderin, Jauer; Lehmann Kurt, Schuhmacher, Hennersdorf; Brendel Fritz, Tischler, Malisch.

Kreis Landeshut:
Mathiebe Paul, Bäcker, Reichhennersdorf; Seifert Josef, Bäcker, Landeshut; Rossek Paul, Bäcker, Albendorf.

Kreis Lauban:
Wendrich Rudolf, Schmied, Lauban; Gründer Karl, Schriftsetzer, Markliss.

Kreis Liegnitz:
Ochmidt Bruno, Fleischer, Liegnitz; Schubert Siegfried, Fleischer, Liegnitz; Lindner Alois, Schmied, Panten; Schindler Willi, Schmied, Liegnitz; Unger Hubert, Maschinenbauer, Liegnitz.

Kreis Löwenberg:
Müller Bruno, Fleischer, Welkersdorf.

Kreis Rothenburg:
Frenzel Robert, Tischler, Noes; Meißner Friedrich, Bäcker, Krauschwitz; Rießner Erhard, Müller, Horscha.

Kreis Lüben:
Scharte Otto, Bäcker, Sprottchen.

Kreis Sprottau:
Schulz Willi, Schmied, Hertwigswaldau; Richter Willi, Wagner, Klix; Herrmann Ernst, Tischler, Primkenau; Lehmann Max, Herrenschneider, Halbau; Rudolph Richard, Schriftsetzer, Sagan; Kunze Alfred, Schriftsetzer, Sagan; Nowak Max, Bauschlosser, Neuhammer.

Erfolgreicher Kampf gegen die Schwarzarbeit.

Auf Betreiben der Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Liegnitz wurde der Arbeiter A. K. aus B. wegen unerlaubter gewerblicher Ausübung des Friseurhandwerks durch Strafbefehl des Amtsgerichts Glogau vom 8. Dezember 1936 — 4 C f. 374/36 — auf Grund der Paragraphen 16 Abs. 3 und 19 Abs. 2 der III. Handwerksverordnung vom 18. Januar 1935 in Verbindung mit den §§ 14, 148, Ziff. 3 der RGO. (Reichsgesetzbl. I/35 S. 15) zu einer Geldstrafe von RM. 20,— bezw. 4 Tagen Haft verurteilt.

Schmiede-Innung Lüben.

Die **Generalversammlung** findet nun am **20. Februar 1937** in Lüben im Gasthof zur Stadt, nachmittags 12.30 Uhr statt. Pünktliches und vollzähliges Erscheinen ist Pflicht, die restliche Adolf-Hitler-Spende ist unbedingt zu zahlen. Es ist Pflichtabgabe als Dank für den Führer.

F. Mehwald, Obermeister.

Gewerbeförderungsstelle.

Fachkurse für Friseure. Am 8. März 1937, vormittags 9 Uhr, beginnt ein weiterer Fachkursus zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung für das Friseurhandwerk in den Unterrichtsräumen der Handwerkskammer Liegnitz, Bitschenstr. 15. Er dauert 26 Wochen. Der Unterricht wird an jedem Montag von 9—11.30 Uhr und von 14—18 Uhr erteilt. Die Teilnehmergebühr beträgt 45.— RM.; davon ist die Hälfte zu Beginn und der Rest innerhalb 8 Wochen zu bezahlen.

Ein Arbeitsplan wird auf Anfrage übersandt.

Anmeldungen nimmt die Gewerbeförderungsstelle der Handwerkskammer Liegnitz entgegen.

Handwerkskammer zu Breslau.

Die am 21. 2. 36 für den Bäckermeister Konrad Beck, Breslau, Berliner Straße 33 ausgestellte Handwerkskarte Nr. 11 209 ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Die Handwerkskammer.
J. A.: Dr. Maciejewski, Syndikus.

Die am 26. 2. 1936 für Marie Kretschmer, Fleischerei, Trachenberg, Krs. Militsch, Schloßstraße 12 ausgestellte Handwerkskarte Nr. 11 771 ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Breslau, den 27. Januar 1937.

Die Handwerkskammer.
J. A.: Dr. Maciejewski, Syndikus.

Handwerkskammer Oppeln.

betr. Obermeister der Bäckerinnung Neisse.

Anstelle des bisherigen Bäckerobermeisters Paul Kielinger, Neisse haben wir den Bäckermeister Franz Gusche, Neisse zum Obermeister der Bäckerinnung Neisse ernannt.

Oppeln, den 11. Januar 1937.

Handwerkskammer für die Provinz Oberschlesien.
M. Jurck, Präsident. **Dr. Philipp**, 1. Syndikus.

Baugewerks
Innung Gleiwitz, 15. 2. 37, 16 Uhr, im „Haus Oberschlesien", Gleiwitz, Wilhelmstraße.
Innung Wohlau, 8. 2. 37, 14 Uhr, im Hotel „Hohes Haus", **Wohlau**.

Damenschneider
Innung Wohlau, 11. 2. 37, 10.30 Uhr, in **Steinau** im Hotel „Goldene Krone".
Innung Neumarkt, 8. 2. 37, 13.30 Uhr, in **Neumarkt**, Gasthof „Schießhaus".

Herrenschneider
Innung Görlitz, jeden dritten Mittwoch im Monat (17. Februar) 20 Uhr, Innungsfachabend im Sitzungssaal der Kreishandwerkerschaft, Hospitalstr.

Korbmacher
Innung Neumarkt, 13. 2. 37, in **Breslau**, Gasthof Casino, Neue Gasse 22.

Schmiede
Innung Neumarkt, 13. 2. 37, 13.30 Uhr, in **Neumarkt**, Gasthaus „Schießhaus".
Innung Neustadt OS., 9. 2. 37, 14 Uhr, bei Gastwirt Marzodko, **Neustadt**.
Innung Neustadt OS., für den Bezirk Oberglogau, 13. 2. 37, 14 Uhr, bei Robotta in **Oberglogau**.
Innung Wohlau, 7. 2. 37, 10 Uhr, in **Steinau**, im Gasthaus „Weißes Roß".

Schuhmacher
Innung Wohlau, 10. 2. 37, 13.30 Uhr, in **Steinau** im Hotel „Schwarzer Adler".

Schlesische Meisterkurse

Verzeichnis der Lehrgänge 1936/37

Die Lehrgänge können nur bei genügender Beteiligung abgehalten werden. Aenderungen bleiben vorbehalten.

Tageslehrgänge mit vollem Tagesunterricht

Damenschneiderinnen	1. 3.—27. 3.
Maler	15. 2.—27. 3.
Tischler	15. 2.—27. 3.

Halbjahrs-Abendlehrgänge

Oktober bis März — Montag und Mittwoch.

Wander- und Sonderlehrgänge nach Bedarf und Bekanntmachung an den betreffenden Orten.

Stellmacher-Vorbereitungskurse zur Meisterprüfung finden als Wochenendkurse jeweilig Sonnabend Mittag bis Sonntag Mittag vom 6. 3. bis 4. 6. 1937 statt. Insgesamt werden 165 Unterrichtsstunden an 15 Wochenenden verteilt.

Unterrichtsfächer sind:
Zeichnen u. Fachkunde für Karosserie- u. Wagenbau,
Fachrechnen, Kostenberechnung,
Landwirtschaftl. Geräte, Werkzeug- und Maschinenkunde, Rohmaterial.

Das Unterrichtsgeld beträgt RM. 33,—. Die Meldungen sind bis zum 22. 3. 37 zu senden an

Die Leitung der schlesischen Meisterkurse zu Breslau 1, Klosterstraße 19.

Städtische Handwerkerschule Breslau.

Fachabteilungen mit geordnetem Lehrplan und staatlicher Abschlußprüfung.

Handwerkliche und künstlerische Ausbildung.

Werkstätten und Zeichenklassen —
Tages- und Abendunterricht — Meisterkurse
Tischlerei und Innenausbau
Bau- und Dekorationsmalerei
Buchgewerbe und Gebrauchsgraphik
Bucheinband und Lederarbeit
Handweben und Handsticken
Kunstschmieden — Bauschlosserei — Edelmetallarbeit.

Beginn des Sommerhalbjahres: 15. März 1937

Unterkunft im Wohnheim für 8,— RM. monatlich.

Auskunft und Anmeldung durch die Geschäftsstelle Breslau 1, Klosterstraße 19.

Werdet Mitglied der N.S.V.

Goldene Hochzeit!

Das Mitglied der Baugewerks-Innung Breslau, Herr August Weiß, begeht am 9. Februar mit seiner Gattin das Fest der goldenen Hochzeit.

Wir beglückwünschen den Jubilar und wünschen ihm mit seiner Gattin einen gesegneten Lebensabend.

SIND DEINE BESTEN FREUNDE

Wirkungsweise, Aufbau und richtige Bedienung von Sammelheizungsanlagen.

Von Dipl.-Ing. Jul. Rößler, Beratender Ingenieur und Sachverständiger für Wärmewirtschaft, Karlsruhe. Bibliothek der gesamten Technik, Band 429, Leipzig 1937, Dr. Max Jänecke Verlagsbuchhandlung, 74 Seiten, 56 Abbildungen und 12 Zahlentafeln, Preis RM. 1.80.

Das Buch zeigt, ohne zu sehr ins Einzelne zu gehen, wie Sammelheizungsanlagen durchgeführt und bedient werden müssen, um Verluste bei der Ausbeute des Brennstoffes zu vermeiden. Mehr als ein Drittel aller in Deutschland geförderten Kohle wird im Haushalt verbrannt, ein großer Teil davon in Sammelheizungsanlagen. Deshalb ist es volkswirtschaftlich garnicht gleichgültig, wie bei den Sammelheizungen mit dem Brennstoff umgegangen wird, so daß auch aus diesem Grunde eine möglichst weitreichende Aufklärung über die Bedienung der Heizungsanlagen nötig ist. Der Inhalt des Buches ist wie folgt gegliedert:

Einleitung, Technische Grundbegriffe, Brennstoffe, die Heizungssysteme, die Regelung der Heizungsanlagen, der Wärmeverbrauch von Wohnungen, Häusern undd Häuserblocks, der Brennstoffverbrauch von Heizungen, die Verteilung der Heizungskosten, Fehler an Heizungen, sparsames Heizen.

Das Heft dürfte für alle Kreise, die sich mit dem Bau und der Bedienung von Heizungsanlagen befassen, ein brauchbarer Wegweiser dafür sein, wie man zur Verbesserung der Heizungstechnik kommen kann.

Jaeschke & Kretschmer
Inh. Joh. Jaeschke
Stuhlfabrik
Breslau 26
Breslau-Carlowitz
Telefon 433 97
Wichelhaus-Allee 71

Sie werden gut bedient
wenn Sie Ihren Bedarf bei unseren Inserenten decken.
Beachten Sie daher unseren Anzeigenteil!

Spiegel, Glasschiebetüren, Glasplatten
Seit 1907 **Max Girok** Seit 1907
Breslau 17, Frankfurter Str. 93 / Fernruf 59858
Moderne geblasene und gespritzte Küchenscheiben

Hauptschriftleiter und verantwortlich für den redaktionellen Inhalt einschließlich Bilder: Konrad Winkler, Breslau, für den Anzeigenteil: Georg Gramer, Breslau. Sprechstunden der Schriftleitung 10—12 Uhr. Für unverlangt eingegangene Manuskripte übernimmt die Schriftleitung keine Verantwortung. Verlag: Verlagsgenossenschaft „Schlesiens Handwerk", Breslau 5, Museumplatz 16 Druck: Karl Vater, Breslau 5. Erscheinen: Jeden Sonnabend. Bezugsgebühren einschließlich Postzustellgebühr 31 Rpf. im Monat. Anzeigenpreise: Grundpreis für die 22 mm breite Zeile, 1 mm hoch, 10 Rpf. Im Textteil (83 mm breit) 4.. Rpf. je Millimeterhöhe. Ermäßigte Grundpreise im Anzeigenteil für private Kleine Anzeigen und Familienanzeigen 22 mm breit, je Millimeter 7 Rpf. Weitere ermäßigte Preise und Nachlässe lt. Anzeigenpreisliste. Zurzeit ist Preisliste Nr. 6 gültig. — D.-A. IV. V. 1936: 30 956